

Kleine Rechtskunde

für den Jugendhilfeausschuss



Foto: PixelKorn/adobe.stock



Kleine Rechtskunde

für den Jugendhilfeausschuss

Stellung des Jugendhilfeausschusses
innerhalb der Kommunalverwaltung

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses

Materialien

Übersichten

Rechtliche Regelungen

**6. neu über-
arbeitete Auflage**



Vorwort

Im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen in Bayern am 8. März 2026 werden die Jugendhilfeausschüsse neu besetzt.

Die vorliegende Broschüre soll vor allem neuen Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss eine Hilfestellung geben, welche Funktion und Stellung der Ausschuss hat, in dem sie aktiv sind, welche Rechte und Pflichten sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben und welche rechtlichen Möglichkeiten der Jugendhilfeausschuss als kommunaler Ausschuss einer kreisfreien Stadt bzw. eines Landkreises hat.

Aber auch Mitgliedern, die in der Arbeit im Jugendhilfeausschuss bereits erfahren sind, bietet die Broschüre eine Erinnerungshilfe für Grundsatzfragen rund um die Ausschussarbeit.

Die neue Auflage der Broschüre beinhaltet insbesondere die wesentlichen gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre vor allem mit Blick auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Mit dem KJSG, das am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, sind einerseits Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gem. § 4a SGB VIII als beratende Jugendhilfeausschussmitglieder vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Satzungen und Geschäftsordnungen für die Jugendhilfeausschüsse zu aktualisieren.

Andererseits nimmt der Bundesgesetzgeber mit dem KJSG programmatisch die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor, beispielsweise die Zielsetzung gemäß § 1 SGB VIII oder auch einzelne Aufgaben, z. B. die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, die Kindertagesbetreuung gemäß der §§ 22 ff. SGB VIII oder die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII etc. Somit ist die Kinder- und Jugendhilfe bereits heute inklusiv auszugestalten.

In seiner ambivalenten Rolle als politisch beschließender Ausschuss innerhalb der Kommune, gleichzeitig aber auch als Teil einer kommunalen Behörde, hat der Jugendhilfeausschuss die Möglichkeit, Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe anzustoßen, strategische Entwicklungsziele vorzugeben sowie politisch zu befördern und diese Ziele auch zu verwirklichen. So kann er jugendhilfepolitisch eine große Bedeutung erlangen, wenn seine Mitglieder dies anstreben.

Dabei soll verdeutlicht werden, dass durch die besonderen Regelungen über die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ein Ansatzpunkt für gesellschaftliche Mitverantwortung in politischen Gremien gegeben ist, der insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfelandschaft nicht mehr wegzudenken ist.

München, Februar 2026



Dr. Harald Britze
Leiter der Verwaltung des
Bayerischen Landesjugendamts im ZBFS

Abkürzungsverzeichnis

AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AdÜbAG	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
AdWirkG	Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (Bayern)
AVBayKiBiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLkrWG	Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHR	Jugendhilferecht in Bayern (Loseblattsammlung des ZBFS)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LAK	Landesarbeitskreis
LJA	Landesjugendamt
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
LkrO	Landkreisordnung für den Freistaat Bayern
OB	Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister

PeB	Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Stellung des Jugendhilfeausschusses innerhalb der Kommunalverwaltung	9
2. Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses	14
3. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	16
4. Aufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses und sein Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamts	27
5. Arbeit im Jugendhilfeausschuss	35
6. Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses und seiner Mitglieder	39
6.1 Bundes- und landesgesetzliche Rechte und Pflichten	39
6.2 Kommunalgesetzliche Rechte und Pflichten	44
7. Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses bei Verletzung seiner Rechte	47
7.1 Verletzung der Rechte des Jugendhilfeausschusses insgesamt	47
7.2 Verletzung der Rechte eines Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	49

8. Überblick über das Kinder- und Jugendhilfegesetz und seine Struktur	50
8.1 Leistungen und andere Aufgaben im Überblick	50
8.2 Fachliche Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe	75
8.3 Träger der Kinder- und Jugendhilfe	76
9. Zuständigkeiten	78
9.1 Überblick über die Behördenzuständigkeiten in Bayern nach SGB VIII in Verbindung mit AGSG	78
9.2 Relevante Gesetzestexte	80
9.3 Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter	96
9.4 Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags	104
10. Beratung und Unterstützung von Jugendhilfeausschussmitgliedern	105
10.1 Unterstützung durch eigene Organe	105
10.2 ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt	105
10.3 Der Bayerische Jugendring – Aufgabenübernahme des überörtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit	108
10.4 Fachliteratur des Landesjugendamts	109
10.5 Mitteilungsblatt des Landesjugendamts (MittBl)	109
10.6 Fortbildung	109
11. Adressverzeichnis von Institutionen in Bayern	112
12. Quellenverzeichnis	113
13. Abbildungsverzeichnis	114

1. Stellung des Jugendhilfeausschusses innerhalb der Kommunalverwaltung

Das Kinder- und Jugendhilferecht bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und schreibt ihnen die Errichtung eines „zweigliedrigen“ Jugendamts vor. Das Jugendamt besteht daher aus Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts (vgl. §§ 69, 70 SGB VIII).

Als soziale Dienstleistungsbehörde trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Förderung und Entwicklung von jungen Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Dazu soll sie gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII „insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet dafür einerseits „Leistungen“ und übernimmt andererseits auch „andere Aufgaben“ zugunsten junger Menschen und Familien (vgl. § 2 SGB VIII). Die örtlichen Träger der öffent-

lichen Kinder- und Jugendhilfe erbringen „Leistungen“ in Bereichen der Prävention und Beratung, Hilfen zur Erziehung etc. (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII) und erfüllen „andere Aufgaben“ wie zum Beispiel die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (vgl. § 2 Abs. 3 SGB VIII).¹

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben gemäß § 4 SGB VIII und Art. 13 AGSG das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Dies bedeutet, dass sie die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur achten und von eigenen Maßnahmen absehen sollen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können. Über die Eignung entscheidet das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII. Die Erbringung von Leistungen durch Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe finanziert sich entweder über deren Förderung (§ 74 SGB VIII), Kostenvereinbarungen (§ 77 SGB VIII) oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (§§ 78a ff. SGB VIII).

Das erläuterte Prinzip der Subsidiarität in der Kinder- und Jugendhilfe spiegelt sich auch in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses als Teil des Jugendamts wider (siehe hierzu Kapitel 3).

Der Jugendhilfeausschuss ist in seiner Stellung innerhalb der Kommunalverwaltung jedoch nicht nur Teil des Jugendamts, sondern auch bundesrechtlich konstituiertes Organ kommunaler Selbstverwaltung mit bundesgesetzlich festgelegten Aufgaben. Er ist ein sogenannter „beschließender Ausschuss“ der Kommune, allerdings weist er die Besonderheit auf, dass seine Mitglieder nicht nur gewählte Mandatsträgerinnen und

¹ Die Unterscheidung zwischen „Leistungen“ und „anderen Aufgaben“ in § 2 SGB VIII ist im Wesentlichen gesetzestechisch begründet, da sich hieraus jeweils unterschiedliche Modalitäten für das Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ergeben. Die Tücke der verschiedenen Begrifflichkeiten liegt in diesem Zusammenhang darin, dass die „anderen Aufgaben“ eine schärfere Leistungsverpflichtung der Jugendämter bedeuten als die „Leistungen“. Ähnliches gilt für Leistungsverpflichtungen der Jugendämter, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgen (vgl. Bayerisches Landesjugendamt, 1995, S. 7, 106).

Mandatsträger sind, sondern auch Personen, die auf Vorschlag der Jugend- und Wohlfahrtsverbände gewählt werden.

In seiner Zusammensetzung soll er die Bedeutung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe annähernd widerspiegeln.

Trotz dieser Sonderstellung hat der Jugendhilfeausschuss jedoch keine der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. den zuständigen Organen der Gebietskörperschaft vergleichbaren Organisations- und Kontrollaufgaben gegenüber der Verwaltung des Jugendamts (siehe Kapitel 4).

Das bedeutet, der Jugendhilfeausschuss ist nicht weisungsbefugt gegenüber der Verwaltung.

Der Jugendhilfeausschuss in der Kommune

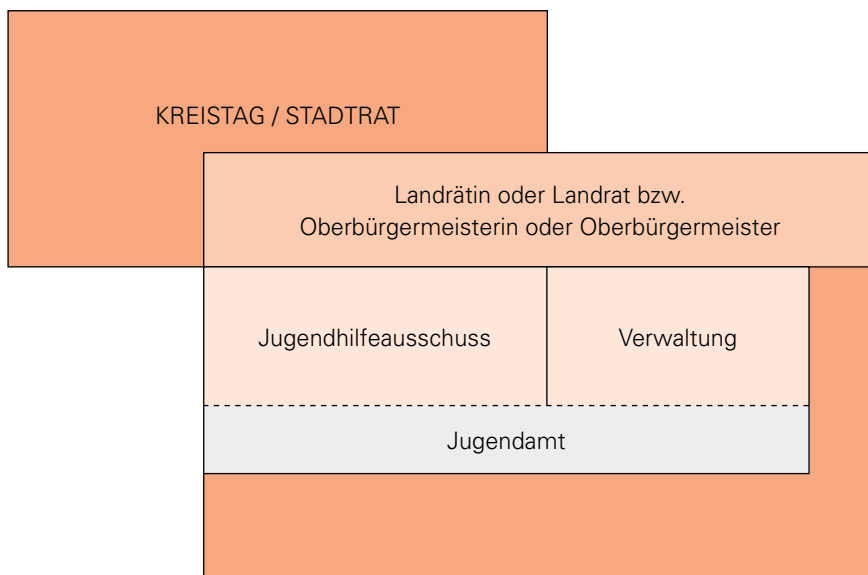


Abbildung 1: Der Jugendhilfeausschuss in der Kommune

Landrätin oder Landrat bzw. erste Oberbürgermeisterin oder erster Oberbürgermeister:

Die Landrätin oder der Landrat eines Landkreises bzw. die erste Oberbürgermeisterin oder der erste Oberbürgermeister² einer kreisfreien Gemeinde (Stadt) führt den Vorsitz im Kreistag bzw. Stadtrat und vollzieht die Beschlüsse. Die Landrätin oder der Landrat führt auch den Vorsitz im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen, bei persönlicher Beteiligung oder Verhinderung übernimmt dies ihre oder seine Stellvertretung (Art. 33 LkrO). Die erste Oberbürgermeisterin oder der erste Oberbürgermeister führt ebenso den Vorsitz in den Ausschüssen oder aber eine ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (vgl. Art. 33 Abs. 2 GO). Gleichzeitig sind sie in der Regel Vorsitzende oder Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses (JHA) oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied der Vertretungskörperschaft (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG).³ Damit sind Landrätin oder Landrat bzw. Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister eine der politischen Schnittstellen des Jugendhilfeausschusses.

Zudem führen beide die Dienstaufsicht über die Beamtinnen und Beamten und Angestellten des Landkreises bzw. der Gemeinde (Stadt), somit auch über die des Jugendamts. Sie sind damit zugleich die Schnittstelle innerhalb der Verwaltung.

Kreistag bzw. Stadtrat:

Der Kreistag bzw. Stadtrat kann vorberatende Ausschüsse bilden sowie beschließenden Ausschüssen die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten übertragen.

Der Jugendhilfeausschuss ist per Gesetz beschließender Ausschuss (vgl. § 71 Abs. 4 SGB VIII, Art. 17 Abs. 1 AGSG).

² Zur Bezeichnung: Art. 34 Abs. 1 Satz 2 GO.

³ Art. 17 Abs. 3 AGSG ist lex specialis zu Art. 33 LkrO und Art. 33 Abs. 2 GO. Als lex specialis bezeichnet man eine gesetzliche Regelung, die einer anderen vorgeht.

Landratsamt / Stadtverwaltung / Jugendamt:

Innerhalb des Landratsamts bzw. der Stadtverwaltung werden vorwiegend Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaft wahrgenommen. Dazu gehört auch der überwiegende Teil der Kinder- und Jugendhilfe, der durch das Jugendamt ausgeführt wird.

Daneben werden auch übertragene Aufgaben vollzogen, zum Beispiel das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) oder die Aufsicht über Kindertageseinrichtungen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erfüllen die gesetzlichen Aufgaben des SGB VIII und richten Jugendämter ein, die deren Aufgaben wahrnehmen (vgl. § 69 Abs. 3 SGB VIII, Art. 16 Abs. 1 AGSG). Dabei ist das Jugendamt zweigliedrig aufgebaut. Es besteht aus der Verwaltung des Jugendamts und dem politischen Gremium Jugendhilfeausschuss (vgl. § 70 Abs. 1 SGB VIII).

Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss, der allen in der Kinder- und Jugendhilfe Aktiven sowie selbstorganisierten Zusammenschlüssen gem. § 4a SGB VIII Mitwirkungsmöglichkeiten bietet.

2. Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses

Rechtliche Grundlagen für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss finden sich sowohl im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als auch im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie in der Satzung des Jugendamts und der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

SGB VIII, AGSG

Die §§ 69 und 70 SGB VIII schreiben die Errichtung eines zweigliedrigen Jugendamts vor. Daneben regelt § 71 SGB VIII die Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses (siehe Kapitel 4 und 5). Des Weiteren verweist § 71 Abs. 6 SGB VIII auf landesrechtliche Regelungen. In Bayern wurden mit dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 697), landesrechtliche Regelungen getroffen.

Hier befassen sich Art. 15 bis 23 AGSG mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Art. 17 bis 22 AGSG insbesondere mit dem Jugendhilfeausschuss.

Satzung des Jugendamts

Art. 16 Abs. 2 AGSG verpflichtet den Stadtrat oder Kreistag dazu, Verfassung und Verfahren des Jugendamts nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung zu bestimmen.

„Die Satzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts,
2. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,

4. Zahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren zu ihrer Wahl,
5. Näheres zur Bestellung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
6. die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses,
7. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung“ (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 AGSG).

Eine Mustersatzung für Jugendämter ist im Kapitel 9.3 abgedruckt.

Geschäftsordnung

Zudem regelt Art. 17 Abs. 4 AGSG, dass sich der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung gibt. Diese Geschäftsordnung beschreibt das Verfahren vor und während der Jugendhilfeausschuss-Sitzungen. In der Regel wird die Geschäftsordnung des jeweiligen Kreistags bzw. Stadtrats übernommen.

3. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist ein Organ der kommunalen Selbstverwaltung. Besonders ist allerdings, dass er bezüglich der stimmberechtigten Mitglieder nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen mit Vertretungen der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern besetzt wird.

Im Gegensatz zu allen anderen kommunalen Ausschüssen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LkrO sowie Art. 33 Abs. 1 Satz 1 und Art. 32 Abs. 5 GO nicht. Vielmehr ist die Zusammensetzung aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern bundes- und landesrechtlich geregelt. Folglich wird die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses nicht in der Geschäftsordnung durch die Vertretungskörperschaft festgelegt. Zum anderen kann der Jugendhilfeausschuss nicht jederzeit aufgelöst werden.

Stimmberechtigte Mitglieder

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen“ (§ 71 Abs. 1 SGB VIII).

Die Vertretungskörperschaft ist in der Besetzung ihres Stimmenkontingents relativ frei. Sie kann es sowohl mit ihren Mitgliedern (als Mitglieder des Repräsentativorgans der Gebietskörperschaft, d. h. des Kreistags oder Stadtrats) als auch mit ausgewählten, jugendhilfee erfahrenen Personen besetzen.

Die anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (§ 5 SGB VIII) haben durch ihr Vorschlagsrecht Einfluss auf die Auswahl der Mitglieder, die nicht dem Kreistag bzw. dem Stadtrat angehören. Aus der Vorschlagsliste wählt die Vertretungskörperschaft die Mitglieder aus. Die Zahl der Vorschläge soll nach Art. 18 Abs. 2 Satz 3 AGSG höher sein als die Anzahl der zu vergebenen Sitze. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist durch Art. 18 Abs. 1 AGSG begrenzt.

So sind

- bis zu einer Einwohnerzahl von 150.000: 15 Stimmberechtigte,
- ab 150.000 Einwohner: höchstens 20 Stimmberechtigte und
- ab 1 Million Einwohner: höchstens 30 Stimmberechtigte vorgesehen.

Eine weitere Erhöhung der Anzahl an Stimmberechtigten ist nicht möglich, da § 71 Abs. 6 SGB VIII i. V. m. Art. 18 Abs. 1 AGSG die Höchstzahl der Mitglieder abschließend regelt.

Das Wahlverfahren der Mitglieder und Stellvertretungen ist über die Jugendamtssatzung zu regeln (vgl. Art. 16 Abs. 2 Nr. 4 AGSG;). Gem. Art. 17 Abs. 2 S. 3 AGSG kann die Jugendamtssatzung bestimmen, dass die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung erfolgt.

Stimmberechtigte Mitglieder müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (siehe auch Punkt „Wählbarkeit“) erfüllen. Gehören sie nicht der Vertretungskörperschaft an, so reicht für die Wählbarkeit stimmberechtigter Mitglieder Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz entweder im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamts oder eines Nachbarjugendamts (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 AGSG). Sie sollen aber immer nur

jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 2, 2. HS AGSG). Dies bedeutet auch, dass stimmberechtigte Mitglieder eines Ausschusses keine beratenden Mitglieder in einem benachbarten Jugendhilfeausschuss sein sollen.

Beratende Mitglieder

Die Bestimmung der beratenden Mitglieder erfolgt gem. § 71 Abs. 6 SGB VIII i. V. m. Art. 19 Abs. 1 Nr. 1-10 AGSG. Nach dieser abschließenden Aufzählung gehören folgende beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an:

- „(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter oder -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur, und des zuständigen Jobcenters
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
 6. die (oder der) für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein/e solche/r bestellt ist,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt,
 10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.“

Beratende Mitglieder müssen nicht wählbar sein, sollen aber ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben (vgl. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 AGSG). Weder ist die Volljährigkeit noch die deutsche Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaats für beratende Mitglieder Voraussetzung. Folglich könnte ein beratendes Mitglied auch minderjährig oder Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger aus einem Nicht-EU-Land sein.

Für die Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise eine minderjährige Vertretung eines Heimrats als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sein kann. Mit Blick auf die Neuregelung, dass Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gem. § 4a SGB VIII beratende Mitglieder sein sollen, bleibt abzuwarten, ob zukünftig auch Kinder oder Jugendliche im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gem. § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder

Mit dem KJSG wurden erstmalig bundesrechtliche Regelungen in Bezug auf beratende Jugendhilfeausschussmitglieder getroffen. Danach sollen gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gem. § 4a SGB VIII⁴ als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sein.

Die Soll-Vorschrift hat zur Folge, dass ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen davon abgesehen werden kann.⁵ Nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG sind die Satzungen und Geschäftsordnungen der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe anzupassen.

⁴ Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung im Sinne des SGB VIII sind nicht-staatliche freie Zusammenschlüsse, insbesondere von Leistungsberechtigten/-empfängerinnen und -empfängern sowie in der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich tätigen Personen. Diese selbstorganisierten Zusammenschlüsse verfolgen dabei das Ziel, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe ggf. zu unterstützen, begleiten und zu fördern (vgl. Lüders, 2025, S. 13).

⁵ Vgl. Weitzmann, 2022, § 4a Rn 8.

Im ersten Schritt werden die Jugendämter – und zwar nicht nur mit Blick auf die Vertretung im Jugendhilfeausschuss, sondern auch vor dem generellen Auftrag mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung zusammenzuarbeiten, diese anzuregen und zu fördern (vgl. § 4a Abs. 2 und 3 SGB VIII) – vor der Aufgabe stehen, sich zunächst einen Überblick über entsprechend selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung zu verschaffen.

Bereits im Gesetzgebungsprozess des KJSG stellte der Bundesrat fest, dass die mögliche Vielzahl an selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu Problemen in den Arbeitsabläufen der Jugendhilfeausschüsse führen würde. Die damalige Bundesregierung lehnte eine Änderung des Wortlautes des § 71 Abs. 2 SGB VIII mit der Begründung ab, dass es zu diesen Schwierigkeiten nicht kommen würde, da die Platzvergabe durch kommunale Kriterien gesteuert werden könne.⁶

Für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gilt es nun zu klären, welche Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung als beratende Mitglieder in Frage kommen. Sowohl die offene Formulierung des § 71 Abs. 2 SGB VIII als auch des Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG ermöglichen, dass über die Anzahl der zu vergebenden Plätze das Jugendamt bzw. der Jugendhilfeausschuss entscheidet. Zu berücksichtigen sind bzw. begrenzend wirken dabei einerseits der Erhalt der Arbeitsfähigkeit und andererseits die fachpolitische Balance des Ausschusses.

Dabei besteht auch die Möglichkeit, einzelne Plätze für beratende Mitglieder an spezifische Selbstvertretungsorganisationen, wie beispielsweise Heimräte aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzusehen.⁷

⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 22.

⁷ Vgl. Lüders, 2025, S. 18.

Für den Fall, dass im Jugendhilfeausschuss weniger Plätze für beratende Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung zur Verfügung stehen als es Selbstvertretungen gibt – und davon ist v. a. im städtischen Raum regelhaft auszugehen – sollte ein transparentes Auswahl- und Berufungsverfahren mit Kriterien für die Auswahl der entsprechenden Vertretungen entwickelt werden. Grundlegend dafür wird es zunächst sein, einen Überblick über potenziell in Frage kommende Selbstvertretungsorganisationen zu erhalten und sowohl das Verfahren als auch die Auswahl(kriterien) mit diesen abzustimmen.⁸

Beispiel:

Angenommen es gibt einen Jugendhilfeausschuss mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern und bislang zehn beratenden Mitgliedern.

Nach Sondierung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts gibt es 21 regional agierende Selbstvertretungsorganisationen im Sinne des § 4a SGB VIII:

- zehn Kita-Elternbeiräte
- ein Beirat eines Jugendzentrums
- ein Beirat einer Musikschule
- zwei Heimräte stationärer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- eine Gruppe ehemaliger Pflegekinder
- drei Elterninitiativen von jungen Menschen mit Behinderung mit Bezug zum § 35a SGB VIII
- einen selbstverwalteten Jugendclub
- einen nichtverfassten Förderverein einer Heilpädagogischen Tagesstätte gem. § 32 SGB VIII
- eine Migrantenselbstorganisation, die nicht im KJR vertreten ist

Um die Arbeitsfähigkeit des Jugendhilfeausschusses zu erhalten, aber auch zum Erhalt der fachpolitischen Balance, sollte sichergestellt werden, dass der Jugendhilfeausschuss sich nicht überwiegend aus selbstorganisierten

⁸ Vgl. Lüders, 2025, S. 18.

Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung zusammensetzt. Folglich ist vorab zu klären, wie viele Plätze zusätzlich zu schaffen sind und wie diese besetzt werden.

Lösungsansätze zur Auswahl von Vertretungen

Vorstellbar wäre einerseits, dass – begleitet durch den Jugendhilfeausschuss und/oder die Verwaltung – eine Arbeitsgruppe bzw. ein Runder Tisch initiiert wird, aus dessen Mitgliedern zwei bis drei Vertretungen sowie Stellvertretungen entsendet werden, die die Interessen aller einbringen und vertreten (vgl. Vorschlag zu § 3 der Mustersatzung für die Jugendämter, Kap. 9.3.).

Andererseits könnten die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gruppiert werden und jeweils eine Vertretung sowie Stellvertretung stellen. Mögliche Gruppierungen könnten z.B. aufgrund der Zielgruppe bzw. Zielsetzung, beispielsweise gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter, aus der Jugendarbeit oder auch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, gebildet werden. Berücksichtigt werden sollte dabei allerdings auch, dass nicht nur Personensorgeberechtigte zum Zuge kommen, sondern auch – im Sinne tatsächlicher Selbstvertretung – junge Menschen.

Darüber könnte angeregt werden, dass sich Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse, die nicht beratende Mitglieder werden, themenbezogen in Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses oder auch in Arbeitsgruppen gem. § 78 SGB VIII einbringen.

Denkbar ist auch, dass die Kommunen den Selbstvertretungsorganisationen aufgeben, sich untereinander zu einigen und gemeinsam Personen in der laut Satzung vorgesehenen Anzahl von beratenden Mitgliedern aus dem Kreis der selbstorganisierten Selbstvertretungsorganisationen vorzuschlagen. Um eine gewisse Vielfalt zu gewährleisten, sollte dabei aus ein und derselben Selbstvertretungsorganisation nicht mehr als eine Person vorgeschlagen werden.

Neben einem transparenten und abgestimmten Verfahren für die Auswahl der Vertretungen sind allerdings auch die bisherigen Arbeitsabläufe, wie u. a. die Termin- bzw. Sitzungsplanung des Jugendhilfeausschusses in Blick zu nehmen, da selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstverte-

tung im Regelfall auf ehrenamtlichen Strukturen basieren. Beispielsweise können Heimräte aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die eine Schule oder Ausbildung besuchen, nur schwer an vormittäglichen Sitzungen teilnehmen. Gleichzeitig ist noch einmal mehr darauf zu achten, dass sitzungsrelevante Unterlagen o. ä. für alle Mitglieder des Jugendhilfeausschuss in einer verständlichen und nachvollziehbaren Form zu Verfügung gestellt werden. Ggf. sind vorbereitende Gespräche mit jungen Menschen, die beratende Mitglieder sind, zielführend, um eine gewinnbringende Teilnahme an den Sitzungen zu gewährleisten.⁹

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, ob der Islam zu den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts zähle. Nach der Bekanntmachung Nr. I.4-5 K 5000-5.88448 vom 12. August 2009 des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zählt der Islam in Bayern nicht zu den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Islamische Gemeinschaften sind deshalb bei der Auswahl nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG nicht zu berücksichtigen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, im Einzelfall eine Vertretung größerer islamischer Vereinigungen oder Gemeinschaften vor Ort im Rahmen der Expertenbeteiligung nach Art. 19 Abs. 5 AGSG hinzuzuziehen. Zudem besteht die Möglichkeit für islamische Gemeinschaften als selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gem. § 4a SGB VIII beratendes Mitglied gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG im Jugendhilfeausschuss zu werden.

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder eines angrenzenden örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat (vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 AGSG); die Person soll aber immer nur einem Jugendhilfeausschuss angehören.

⁹ Vgl. Lüders, 2025, S. 18.

Nicht wählbar ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Nicht wählbar sind ferner ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,¹⁰ die nach dem Recht des Mitgliedsstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunftsmitgliedsstaat), infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 AGSG i.V.m. Art. 1, 2, 21 GLKrWG).

Personen, die keine Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaats haben, können kein stimmberechtigtes Mitglied eines Jugendhilfeausschusses werden.

Für beratende Mitglieder gilt dies nicht, da sie nicht wählbar sein müssen, sondern nur ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts haben müssen.

Wählbarkeit bedeutet also in der Praxis, dass die Mitglieder

- volljährig sind,
- die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen,
- nicht infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- sich nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befinden und
- in der Regel nicht Bedienstete oder Bediensteter der Kommune sein können.

Beim letzten Punkt kommt es darauf an, wo sie in der Kommune arbeiten.

¹⁰ Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind gem. Art. 1 Abs. 2 GLKrWG alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

So wird es unschädlich sein, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines kommunalen Energieversorgers in den Jugendhilfeausschuss der eigenen Kommune gewählt wird. Eine juristische Staatsbeamtin oder ein juristischer Staatsbeamter, die oder der in der Regel auch Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ist, ist dagegen nicht wählbar für den Jugendhilfeausschuss, weil hier eine Unvereinbarkeit von Amt und Ausschuss vorliegen kann (vgl. Art. 31 Abs. 3 GO bzw. Art. 24 Abs. 3 LkrO). Die Bedeutung, die der Gesetzgeber der Arbeit des Jugendhilfeausschusses beimisst, wird mit der Begrenzung auf die Mitgliedschaft in nur einem Jugendhilfeausschuss verdeutlicht. Es gilt eine besondere Verantwortung für das Wohl der jungen Menschen und ihrer Familien in einem Jugendamtsbezirk zu tragen, und diese erfordert die ungeteilte Aufmerksamkeit des jeweiligen Mitglieds. Daher resultiert auch die Regel in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 AGSG, dass stimmberechtigte Mitglieder ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts oder eines angrenzenden Jugendamts haben müssen, beratende Mitglieder sogar nur im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts (vgl. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 AGSG). Durch die Ortsnähe der Mitglieder sollen Kenntnisse über die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in der eigenen Kommune und bessere Kooperationsmöglichkeiten sichergestellt werden.

Weisungsunabhängigkeit

Trotz der Zusammensetzungsregelungen, die eine inhaltliche Abhängigkeit der stimmberechtigten Jugendhilfeausschussmitglieder von den sie benennenden Behörden und Institutionen vermuten lassen könnten, schreibt der Gesetzgeber jedem stimmberechtigten Mitglied Weisungsunabhängigkeit zu. „Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller junger Menschen sowie ihrer Familien im Jugendamtsbezirk aus. Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden“ (Art. 20 AGSG). Diese Regelung garantiert die Verantwortlichkeit der Mitglieder gegenüber den jungen Menschen und ihren Familien ohne Lobbyhintergrund.

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

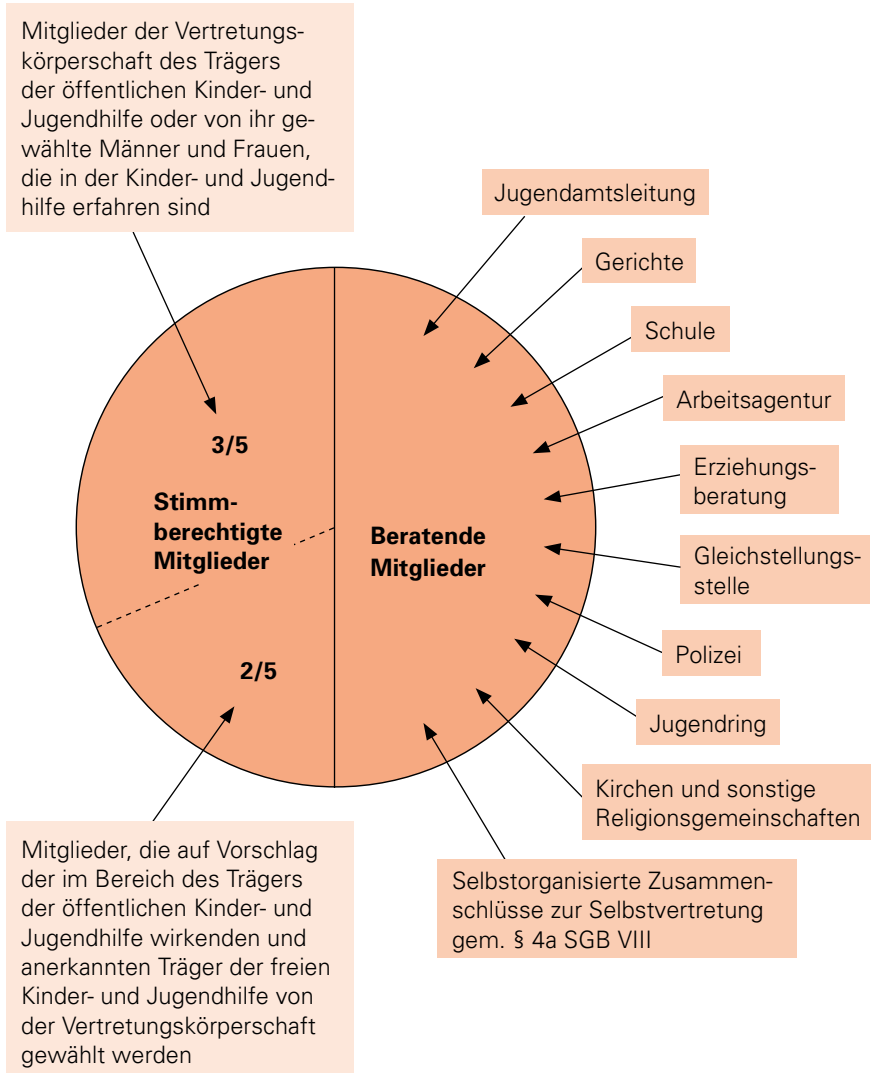


Abbildung 2: Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

4. Aufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses und sein Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamts

Das Jugendamt erfüllt in seiner Zweigliedrigkeit die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei hat jeder Teil – Verwaltung und Jugendhilfeausschuss – seine eigene Aufgabenstellung, die in guter Zusammenarbeit erledigt werden muss. Um die Verantwortung des Jugendhilfeausschusses für grundsätzliche Angelegenheiten zu verdeutlichen, werden in § 71 Abs. 3 SGB VIII beispielhaft einige der wichtigsten Aufgaben aufgelistet. So befasst er sich „insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe“.

Dieser Aufgabenkatalog ist nicht abschließend, setzt aber sehr wohl Prioritäten innerhalb der Gesamtaufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses. Dabei kann die Aufgabe nach § 71 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII als grundlegende Arbeit und Ausgangspunkt für Kommunikation, Diskussion und Weiterentwicklung der örtlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Die Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII stellt einen Schwerpunkt der Arbeit dar, deren Bedeutung durch regelmäßige Befassung unterstrichen werden sollte. Im Zusammenhang mit der Förderung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 71 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit Fragen und Angelegenheiten sowohl genereller Art als auch einzelner Träger. Dies ist v. a. auch wegen des Subsidiaritätsprinzips bedeutsam.¹¹ „Diese Regelung eröffnet jedoch nur die Chance für den JHA, durch seine Arbeit eine zentrale Bedeutung in der örtlichen Jugendhilfe zu gewinnen. Nutzt er diesen Gestaltungsspielraum, ist er „Dreh- und Angelpunkt der Jugend-

¹¹ Kunkel; Kepert, 2022, § 71 Rn. 14-16.

hilfe“ und ihr „Impulsgeber“. Ob dies in der Praxis gelingt, hängt jedoch von der Initiative seiner Mitglieder ab.“¹² So ist der Jugendhilfeausschuss fachlich richtungsweisendes Gremium der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis bzw. in der Stadt. Seine Mitglieder haben daher eine besondere Verantwortung zu tragen. Neben den Aufgaben, die im SGB VIII beschrieben sind, hat der Jugendhilfeausschuss auch Aufgaben aus anderen Gesetzen, z. B. § 35 Abs. 1 Satz 1 JGG. Hiernach soll der Jugendhilfeausschuss Vorschläge zur Benennung von Jugendschöffinnen und -schöffen einreichen.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrag der Landrätin oder des Landrats bzw. der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Jugendamtsleitung (und den Mitarbeitenden) geführt (vgl. § 70 Abs. 2 SGB VIII). In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung muss der Jugendhilfeausschuss nicht beteiligt werden. Aus der Regelung des § 70 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich jedoch, dass der Jugendhilfeausschuss für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Jugendamts Richtlinien oder Grundsätze aufstellen kann, an welche die Verwaltung gebunden ist. Daneben ist die Verwaltung jedoch in die Organisation der Gebietskörperschaft eingebunden und hat deren Vorgaben ebenso zu beachten. In § 70 Abs. 2 SGB VIII werden explizit Beschlüsse der Vertretungskörperschaft, also Kreistags- oder Stadtratsbeschlüsse, sowie die Satzung erwähnt. Darüber hinaus zählen zu den Vorgaben auch Dienst- oder Geschäftsordnungen. Zudem hat jede Verwaltung als Teil der Exekutive allgemeine Vorgaben zu beachten: Dies gilt insbesondere für den so genannten Vorbehalt des Gesetzes, der sich aus Art. 20 Abs. 3 GG ergibt, d. h. eine Behörde darf grundsätzlich nur das tun, wofür sie zuständig ist und was ihr durch Gesetz aufgetragen oder erlaubt ist. Ferner sind die Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens als allgemeiner Grundsatz des Verwaltungshandelns zu beachten, d. h. die Verwaltung hat nach Möglichkeit alle unnötigen, im Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit, der betroffenen Interessen usw. nicht erforderlichen oder unangemessenen Maßnahmen im Verfahren zu unterlassen.

¹² Kunkel; Kepert, 2022, § 71 Rn. 13.

Das Jugendamt – Aufgabenabgrenzung zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung

Jugendhilfeausschuss: Grundsätzliche Angelegenheiten und Richtlinien	Verwaltung des Jugendamts: Geschäfte der laufenden Verwaltung
• Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet bzw. Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, • Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen, • Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt, • Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag bzw. Stadtrat, • Vorberatung des Abschnitts „Kinder- und Jugendhilfe“ des Haushaltsplans, • für die Förderung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe kann der Jugendhilfeausschuss Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen, • Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet bzw. Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen, • Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss, • Vorschläge zur Benennung von Jugend-schöpfinnen und -schöpfen nach § 35 JGG.	Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, soweit ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrag der Landrätin oder des Landrats bzw. der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leitung des Jugendamts geführt.

Abbildung 3: Aufgabenabgrenzung zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung

Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss

Jugendhilfeplanung ist eine in § 80 SGB VIII definierte Pflichtaufgabe der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Als zentrales, steuerungsunterstützendes Instrument dient sie der systematischen und beteiligungsorientierten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist die Gewährleistung eines qualitativ und quantitativ bedarfsgerechten Jugendhilfeangebots (vgl. § 79 SGB VIII), welches zur Gestaltung und zum Erhalt positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien beiträgt (vgl. § 1 SGB VIII).

Jugendhilfeplanung soll sicherstellen, dass die Leistungsbereiche innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von jungen Menschen und ihren Familien ineinandergreifen und notwendige Angebote, Dienstleistungen und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. § 80 SGB VIII). § 80 Abs. 1 SGB VIII legt die Verfahrensschritte fest, die im Rahmen der Planung durchgeführt werden müssen. Diese sind Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung – immer unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Erziehungsberechtigten – sowie Maßnahmenplanung. Diese haben auch unvorhergesehene Bedarfe zu berücksichtigen. Bei der Umsetzung der gesetzlichen Aufgabe der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sind die in § 80 Abs. 2 SGB VIII formulierten Planungsziele und Standards zu berücksichtigen.

Danach sollen Einrichtungen und Dienste „so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,

4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können“ (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

§ 80 Abs. 4 SGB VIII legt fest, dass die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden und vom Jugendhilfeausschuss gehört werden sollen. Schließlich fordert § 80 Abs. 5 SGB VIII die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf, die Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen.

Gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII hat sich der Jugendhilfeausschuss mit der Jugendhilfeplanung zu befassen und ist entsprechend das für die Jugendhilfeplanung zuständige politische Gremium. „Weichenstellende Grundsatzentscheidungen, thematische Schwerpunktsetzungen, Zielvorstellungen für Planung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe sind im [Jugendhilfeausschuss] zu besprechen und zu verabschieden.“¹³

Idealerweise wird die kommunale Jugendhilfeplanung durch eine gemeinsam zwischen Jugendhilfeausschuss, der Verwaltung des Jugendamts und den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe ausgehandelte Gesamtplanungskonzeption legitimiert.

Zwar muss sich der Jugendhilfeausschuss nicht mit methodischen Einzelheiten beschäftigen, aber er muss den konzeptionellen und organisatorischen Rahmen für die Jugendhilfeplanung beschließen und Entscheidungen zu den Ergebnissen der Planungsprozesse treffen.¹⁴

¹³ Schön, 2022, § 80 Rn. 27.

¹⁴ Vgl. Merchel, 2016, S. 39 f.

Der konkrete Planungsprozess bzw. die operative Umsetzung liegt in der Regel in der Verantwortung einer hauptamtlichen Planungsfachkraft. Idealerweise wird die Planungsfachkraft von einem Gremium begleitet, in dem die Verwaltung des Jugendamts, Vertreterinnen und Vertreter von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Praktikerinnen und Praktiker und Mitglieder der Vertretungskörperschaft eingebunden sind. Dieses Gremium (z. B. Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII) sollte vom Jugendhilfeausschuss oder der Vertretungskörperschaft in seiner Zusammensetzung bestätigt werden und einen klaren politischen Auftrag erhalten.¹⁵ „Schwerpunktarbeit dieses Gremiums sollte die Diskussion und Abstimmung von konsensfähigen Verbesserungsvorschlägen sein.

Durch eine enge Einbindung der Mitglieder der Vertretungskörperschaft soll gewährleistet werden, dass die in diesem Gremium ausgehandelten Positionen vor allem jene, die finanzielle Konsequenzen beinhalten, dann auch von den politischen Entscheidungsgremien beschlossen werden.“¹⁶

Der Jugendhilfeausschuss kann sich jederzeit durch einen vorbereitenden Unterausschuss unterstützen lassen. In aller Regel arbeitet der Unterausschuss eng mit der Jugendhilfeplanungsfachkraft zusammen. Die Planungsfachkraft ist hier insbesondere in einer koordinieren und moderierenden Funktion tätig.¹⁷

Exkurs: Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) als Bestandteil der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) ist ein Informationssystem, das gemeinsam mit den bayerischen Jugendämtern 2005 ins Leben gerufen wurde und seither von der Mehrzahl der bayerischen Jugendämter erfolgreich genutzt wird.

¹⁵ Vgl. Schön, 2022, § 80 Rn. 27.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vgl. BAGLJÄ, 2024, S. 13.

Den teilnehmenden Jugendämtern liefert JuBB zum Beispiel Informationen über:

- Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung,
- Sozialstruktur,
- Häufigkeit und Verteilung von Hilfen,
- Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger,
- Laufzeiten bei Hilfen und
- Ausgabenzusammensetzung des Jugendamts.

JuBB ermöglicht zudem aussagekräftige und belastbare interne und externe Vergleiche, da die Datenerhebung auf einer vereinheitlichten Basis beruht. JuBB ist anerkanntes Steuerungsinstrument in den bayerischen Jugendämtern und wird durch die intensive Zusammenarbeit der Jugendämter mit dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt fortlaufend weiterentwickelt.

Kontakt: jubb@zbfs.bayern.de

Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (PeB)¹⁸

Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe hängt maßgeblich von der Leistungsfähigkeit ihrer Fachkräfte ab. Eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter mit qualifizierten Fachkräften ist daher ein zentrales Thema. Dabei treffen Aspekte des professionellen Selbstverständnisses und fachlicher Standards beruflichen Handelns auf die politische Einordnung der Kinder- und Jugendhilfe als kommunale Gestaltungsaufgabe. Gleichzeitig gilt es, finanzielle Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Mit den inzwischen 19 Handbüchern zur Personalbemessung, welche in Kooperation zwischen dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, dem Bayerischen Landkreistag sowie dem Institut für Sozialplanung und

¹⁸ Weitergehende Informationen unter: <https://www.blja.bayern.de/steuerung-planung-organisation/peb/>

Organisationsentwicklung (IN/S/O) unter Beteiligung zahlreicher Jugendämter in Bayern entstanden sind, wird den öffentlichen Trägern der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ein praxisorientiertes Instrument an die Hand gegeben. Es ermöglicht die Planung des Personalbedarfs in beinahe allen Bereichen der Jugendamtsarbeit unter Berücksichtigung fachlich-qualitativer und rechtlicher Anforderungen.

Dabei werden die zentralen Kernprozesse der unterschiedlichen Aufgaben im Jugendamt im Verhältnis von Aufgabenumfang zum Zeitbedarf im Einzelfall beschrieben. Der Bayerische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern mit Beschluss des Vorstands die Teilnahme an PeB.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband begrüßt die Ergebnisse des PeB-Projekts und legt bei seinen Beratungen und Prüfungen die dort entwickelten fachlichen Standards zugrunde.

5. Arbeit im Jugendhilfeausschuss

Leitung des Jugendhilfeausschusses

Den Vorsitz führt die Landrätin oder der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Es besteht auch die Möglichkeit, dass diese oder dieser ein Mitglied des Kreistags bzw. Stadtrats für den Vorsitz bestimmen (siehe hierzu Art. 17 Abs. 3 AGSG und § 6 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter, abgedruckt im Kapitel 9.3). Die oder der Vorsitzende ist gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

Sitzungen

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen (vgl. § 71 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII). Die Erläuterungen zur Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter beschreiben die Möglichkeit, hinsichtlich der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses, in der die Sitzungshäufigkeit geregelt wird, auf die Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft Bezug zu nehmen.¹⁹ Um eine kontinuierliche Beschäftigung mit jugendhilferelevanten Themen zu gewährleisten, erscheint eine Frequenz von mindestens vier Sitzungen jährlich angebracht.

Neben der Einberufung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, eine Einberufung des Ausschusses zu beantragen (siehe hierzu Kapitel 6).

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen

¹⁹ <https://www.bay-landkreistag.de>

(§ 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen soll die öffentliche Wahrnehmung kommunaler Jugendhilfepolitik stärken und gleichzeitig eine Form der Partizipation der Öffentlichkeit darstellen. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch ausschließlich auf den Jugendhilfeausschuss selbst, nicht jedoch zwangsweise auf seine vorberatenden Ausschüsse (siehe unten Punkt „Geschäftsordnung“).

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (siehe auch § 6 Abs. 3 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter).

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (siehe auch § 7 der Mustersatzung).

Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden (siehe hierzu Kapitel 6).

Unterausschüsse

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 AGSG eröffnet die Möglichkeit der Bildung vorberatender Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses und fordert diesbezügliche Regelungen in der Jugendamtssatzung.

Die Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter führt die Möglichkeit, Unterausschüsse zur Vorberatung seiner Beschlüsse zu bilden, näher aus. Die Arbeitsaufträge werden hierbei vom Jugendhilfeausschuss selbst festgelegt (siehe auch § 8 Abs. 1 der Mustersatzung). Den Vorsitz des Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugend-

hilfeausschusses führen. Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich (siehe auch § 8 Abs. 2 und 3 der Mustersatzung).

Um die vorbereitende Arbeit im Unterausschuss zu erleichtern, ist es zweckmäßig, die Anzahl der Mitglieder so zu begrenzen, dass sie unter der Mitgliederzahl des Jugendhilfeausschusses bleibt.

So werden in Unterausschüssen, die öfter zusammentreffen als der Jugendhilfeausschuss selbst, wichtige Bereiche der Ausschussarbeit vorberaten. Als Beispiel sei die Jugendhilfeplanung genannt, der eine so große Bedeutung zukommt, dass sie in § 10 der Mustersatzung explizit herausgegriffen wurde:

„(...) Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses (...)“ (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter).

Anhörung von Expertinnen und Experten

Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen, die keine Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein müssen. Gleiches gilt auch für Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses (vgl. Art. 19 Abs. 5 AGSG).

Für die Unterausschüsse wurde diese Vorgabe zusätzlich in § 8 Abs. 2 Satz 2 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter übernommen.

Geschäftsordnung

Der Jugendhilfeausschuss muss sich eine Geschäftsordnung geben (vgl. Art. 17 Abs. 4 AGSG). § 5 Abs. 4 Nr. 8 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter greift dies explizit als Aufgabe auf.

Aus Gründen der Arbeitersparnis kann auch auf die Regelungen in der Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft Bezug genommen werden, ohne eine eigene Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss zu erstellen; gleichzeitig sollte aber vorher genau überprüft werden, ob man alle Regelungen für andere beschließende Ausschüsse der Vertretungskörperschaft auch wirklich übernehmen möchte.

Insbesondere sollte die Geschäftsordnung Regelungen zu Ladungsfristen, Sitzungshäufigkeit, Tagesordnung, Sitzungsverlauf und Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses umfassen. Sie kann aber beispielsweise auch Regelungen über die Öffentlichkeit der Beratungen in Unterausschüssen enthalten.

6. Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses und seiner Mitglieder

Der Jugendhilfeausschuss ist Organ kommunaler Selbstverwaltung und zählt damit zu den kommunalen Ausschüssen. Aus den im SGB VIII und im AGSG festgelegten Rahmenbedingungen erwachsen ihm und seinen Mitgliedern Rechte und Pflichten.

6.1 Bundes- und landesgesetzliche Rechte und Pflichten

Beschlussrecht

„Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse“ (§ 71 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). „Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats oder des Kreistags“ (Art. 17 Abs. 1 AGSG).

Dies bedeutet für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses konkret: Er kann Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf die Kommune fassen, die sich im Rahmen des vom Kreistag bzw. Stadtrat bewilligten Jugendhilfehaushalts bewegen, soweit diese Beschlüsse nicht der Satzung oder Beschlüssen des Kreistags bzw. Stadtrats widersprechen.

Beispiel: Wird vom Stadtrat beschlossen, dass Förderungen der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe einen Betrag von 1 Million Euro pro Jahr nicht überschreiten dürfen, so kann der Jugendhilfeausschuss sich über diesen Beschluss nicht hinwegsetzen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Vertretungskörperschaft das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses durch ihre eigenen Beschlüsse faktisch auf null reduzieren darf. Dem Jugendhilfeausschuss muss ein

gewisser Rahmen erhalten bleiben, innerhalb dessen er eigenständig beschließen kann. Dieser Rahmen darf nicht enger sein als gesetzlich in § 71 Abs. 3 SGB VIII beschrieben. Andernfalls könnte er sich im Rahmen seiner Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Beschränkung wehren (siehe Kapitel 7).

Anhörungsrecht

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden (vgl. § 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Neben dem Beschlussrecht wird dem Jugendhilfeausschuss durch diese Vorschrift ein eigenständiges Anhörungsrecht zugestanden.

Dementsprechend soll der Jugendhilfeausschuss in allen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft gehört werden, und zwar unabhängig davon, ob der Kreistag bzw. Stadtrat beispielsweise Beschlüsse bezüglich der Errichtung eines neuen Jugendzentrums oder Grundsatzbeschlüsse über die Jugendhilfeplanung fasst.

Des Weiteren regelt das SGB VIII ausdrücklich die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Berufung der Jugendamtsleitung (vgl. § 71 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII). Auch bei Aufstellung einer Satzung für das Jugendamt durch Gemeinderat bzw. Kreistag ist der Jugendhilfeausschuss zu hören (vgl. Art 16 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

Antragsrecht

Der Jugendhilfeausschuss ist befugt, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Dieses Recht wurde in § 5 Abs. 3 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter nochmals manifestiert.

Einberufungsrecht

Der Jugendhilfeausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (vgl. § 71 Abs. 4 Satz 3, 2. Halbsatz).

Das Einberufungsrecht kommt z. B. in Betracht, wenn die oder der Vorsitzende ein Thema von der Tagesordnung genommen hat, der Jugendhilfeausschuss dieses aber diskutieren will.

Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder das Thema diskutiert haben möchte, so kann eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses beantragt werden.

Den schriftlichen Antrag der stimmberechtigten Mitglieder unterschreiben alle Interessierten. Nach § 71 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII erfordert die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Zudem muss der Antrag Gründe benennen, warum die Sitzung einberufen werden soll.

In obigem Beispiel: „Das Thema <Beratungsgegenstand> wurde am <Datum> von der Tagesordnung genommen. Die Unterzeichneten sind der Meinung, dass sich der Jugendhilfeausschuss damit befassen soll. Um dies zeitnah zu gewährleisten, beantragen wir die Einberufung des Jugendhilfeausschusses.“

Der Antrag geht an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. an die Verwaltung des Jugendamts. Die Einberufung des Ausschusses ist zwingend (siehe auch § 6 Abs. 2 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter). Die Sitzung soll innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. „Soll“ bedeutet, es ist einzuladen, wenn nicht außergewöhnliche Hindernisse dagegenstehen.

In dieser Sitzung kann dann das Thema beraten und diskutiert werden. Es können auch Beschlüsse dazu gefasst werden. Dabei ist die Beschluss-

fähigkeit des Ausschusses, die zu Beginn jeder Sitzung festgestellt werden sollte, zu beachten. Das Augenmerk liegt insbesondere auf der fristgerechten Ladung, da die 4-Wochen-Frist nach Antragseingang sehr knapp werden kann.

Recht auf ordnungsgemäße Ladung

Der Jugendhilfeausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn nicht sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Ladung richtet sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung, die auch Aussagen über die Ladungsfrist trifft.

Beschlüsse einer Sitzung, zu der nicht ordnungsgemäß geladen wurde, sind rechtswidrig, da keine Beschlussfähigkeit des Ausschusses vorlag. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können also diesen Beschluss anfechten, allerdings gilt der rechtswidrige Beschluss durch Schweigen an „Erklärung Statt“²⁰ als angenommen, wenn die Mitglieder ihre Rechtsmittel verwirkt²¹ haben.

Dies bedeutet, dass ein rechtswidrig gefasster Beschluss dennoch seine Wirkung entfaltet, wenn keines der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dies bei der nächsten Sitzung beanstandet.

Voraussetzung dafür ist, dass allen bekannt war, dass die Ladung zur vorangegangenen Sitzung nicht ordnungsgemäß war, was in der Regel aber der Fall sein wird.

20 „Das Schweigen hat auch dann die Wirkung einer Willenserklärung, wenn der Schweigende verpflichtet gewesen wäre, seinen gegenteiligen Willen zum Ausdruck zu bringen (...) In diesen Fällen ist das Schweigen zwar tatbestandlich keine Willenserklärung, es steht aber in seinen Rechtswirkungen einer Willenserklärung gleich (...) Das Schweigen ist keine Erklärungshandlung, seine rechtliche Bedeutung liegt in dem Unterlassen des möglichen und gebotenen Widerspruchs. Man spricht daher von Schweigen an Erklärung Statt oder von normiertem Schweigen“ (Grüneberg, 2025, Einführung vor § 116, Randnummer 8).

21 „Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde“ (Grüneberg, 2025, § 242, Randnummer 86).

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe entspricht jener der Kreistags- bzw. Stadtratsmitglieder, soweit ein Mitglied nicht dem öffentlichen Dienst angehört (vgl. auch Art. 21 Abs. 2 und 3 AGSG und entsprechend § 9 der Mustersatzung für bayerische Jugendämter).

Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt (siehe z. B. § 9 der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags, <https://www.bay-landkreistag.de>).

Unabhängigkeit der Mitglieder

„Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller jungen Menschen sowie ihrer Familien im Jugendamtsbezirk aus. Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden“ (Art. 20 AGSG).

Diese Bestimmung räumt den stimmberechtigten Mitgliedern das Recht ein, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, ohne irgend-einem Druck von außen nachgeben zu müssen. Es ist ihre Pflicht, sich nicht von Lobbys beeinflussen zu lassen.

Dies mag vor allem für Personen schwierig sein, die einerseits für Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe – womöglich hauptamtlich – tätig sind und andererseits in Ausschüssen wie dem Jugendhilfeausschuss mitwirken. Dies erfordert die Fähigkeit die beiden Aufgaben auseinander-zuhalten und sich in Bezug auf einen möglichen Loyalitätskonflikt kritisch zu hinterfragen.

6.2 Kommunalgesetzliche Rechte und Pflichten

Neben den Rechtsstellungen der Jugendhilfeausschussmitglieder, die sich direkt aus den Jugendhilfegesetzen ergeben, verweist Art. 21 Abs. 1 AGSG bezüglich weiterer Rechtsverhältnisse und der Wählbarkeit der stimmberechtigten Mitglieder auf das Kommunalrecht (LkrO, GO, GLkrWG), aus dem sich weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ableiten lassen:

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen (vgl. Art. 42 Abs.1 LkrO bzw. Art. 48 Abs. 1 GO). Sind sie verhindert, so sollen ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter daran teilnehmen.

Um eine personelle Kontinuität zu erreichen, sollte eine Vertretung allerdings möglichst selten erfolgen, auch in der Unterausschussarbeit.

Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht

Neben Beachtung der Datenschutzregelungen aus DSGVO, SGB I, SGB VIII und SGB X müssen alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, geheim gehalten werden (vgl. Art. 50a LkrO bzw. Art. 56a GO). Da der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich nicht über Einzelfälle berät oder entscheidet, wird in den seltensten Fällen ein datenschutzrechtliches Problem auftreten.

In der Praxis taucht gelegentlich die Frage auf, ob der Jugendhilfeausschuss Einzelfälle überhaupt diskutieren kann bzw. sich ein Jugendhilfeausschussmitglied bei der Verwaltung über einen Einzelfall erkundigen darf. Dies ist aufgrund der Datenschutzbestimmungen im SGB VIII bzw.

SGB X nicht möglich. Sollten Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe sein, können diese ausschließlich anonymisiert diskutiert werden.

Einzelnen Jugendhilfeausschussmitgliedern dürfen keine personenbezogenen Daten übermittelt werden, selbst wenn z. B. eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister einer kleinen Gemeinde sich erkundigen will, was mit „seiner“ Bürgerin oder „seinem“ Bürger in der Verwaltung so „passiert“.

Sollte ein Jugendhilfeausschussmitglied dennoch Kenntnis über personenbezogene Sozialdaten erlangen, so darf es diese in keinem Fall unbefugt weitergeben. Hierbei ist es unerheblich, ob es über diese Daten rechtmäßig oder rechtswidrig in Kenntnis gesetzt wurde. Maßgeblich sind hierbei § 64 SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X, insbesondere § 78 SGB X.

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, der Ehegattin bzw. dem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss ohne Mitwirkung der oder des persönlich Beteiligten.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit eines Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (vgl. Art. 43 Abs. 4 LkrO und Art. 49 Abs. 4 GO).

Einschränkung des Vertretungsrechts

Beratende Mitglieder dürfen nicht die Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein (vgl. Art. 19 Abs. 4 AGSG).

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen Ansprüche Dritter gegen das Jugendamt nur als gesetzliche Vertretung geltend machen (vgl. Art. 44 LkrO bzw. Art. 50 GO). Dies bedeutet, ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses darf beispielsweise nicht als Geschäftsführung einer Institution gegen das Jugendamt vorgehen. Ebenso wenig darf es als Anwältin oder Anwalt gegen das Jugendamt agieren. Lediglich die Vertretung eines Mündels im Sinne des § 55 SGB VIII ist hier zulässig. Die Regelung dient dem Schutz des Mitglieds vor Interessenskonflikten, da das Mitglied gegen die eigene Institution vorgehen müsste.

7. Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses bei Verletzung seiner Rechte

Sollten die Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses verletzt werden, bestehen Regelungen, um diese zu wahren und durchzusetzen. Differenziert werden muss, ob die Rechte des Jugendhilfeausschusses als Gremium kommunaler Selbstverwaltung insgesamt oder die Rechte einzelner Mitglieder betroffen sind. Je nachdem, welche Rechtsposition verletzt wurde, gibt es verschiedene Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Auch wenn – dem Jugendhilfeausschuss wie auch den einzelnen Mitgliedern – verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um ihre gesetzlich verankerten Rechte durchzusetzen, sollte das Hauptaugenmerk jedes Mitglieds dennoch auf einer konstruktiven und kooperativen Arbeit zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien liegen. Im Rahmen dieser notwendigen guten Kooperation sollte verantwortungsvoll mit den vorhandenen Rechtsmitteln umgegangen werden; das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist hierbei zu beachten.

7.1 Verletzung der Rechte des Jugendhilfeausschusses insgesamt

Hierunter fallen die in Kapitel 6 ausgeführten Rechte wie zum Beispiel das Anhörungsrecht oder das Beschlussrecht. Fasst etwa die Vertretungskörperschaft einen jugendhilferelevanten Beschluss, ohne den Jugendhilfeausschuss zu hören, so stellt dies eine Verletzung seiner Rechtsposition dar.

Der Jugendhilfeausschuss kann in diesem Fall zunächst von seinem Antragsrecht Gebrauch machen und beim Stadtrat bzw. Kreistag beantragen, dass die Anhörung nachgeholt bzw. der Beschluss aufgehoben wird und die Vertretungskörperschaft nach einer Anhörung erneut einen Beschluss fasst. Kommt er damit nicht zum gewünschten Ziel, so können

zum Beispiel die Vertretungen der Fraktionen, die in Personalidentität sowohl im Jugendhilfeausschuss wie auch in der Vertretungskörperschaft sitzen, eine Lösung im Kreistag bzw. Stadtrat suchen.

Darüber hinaus kann der Jugendhilfeausschuss eine Rechtsaufsichtsbeschwerde (als formlosen Rechtsbehelf) bei der örtlich zuständigen Regierung einlegen.

Eine weitere Möglichkeit, seine Rechte geltend zu machen, bietet für den Jugendhilfeausschuss als kommunales Gremium die Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht (§ 43 VwGO), die so genannte „kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit“ oder „Kommunalverfassungsklage“.

Normalerweise sind Behörden bzw. Teile von Behörden nicht berechtigt, gegen den Kreistag bzw. Stadtrat zu klagen. Es gilt das Verbot des so genannten In-sich-Prozesses. „Behörden als solchen stehen grundsätzlich keine Anfechtungsmöglichkeiten zu; sie haben Kompetenzen, aber keine eigenen Rechte.“²²

Der Jugendhilfeausschuss bildet hier jedoch eine Ausnahme. Er kann seine gesetzlich verankerten Anhörungs-, Beteiligungs- und Antragsrechte gerichtlich einklagen. So sieht dies auch die Rechtsprechung: „In der Regel kommt die Feststellungsklage, dass eine Missachtung der Rechtsposition rechtswidrig war, in Betracht. Kommt etwa eine Jugendamtssatzung ohne Beteiligung des Jugendhilfeausschusses zustande, ist diese kommunale Rechtsnorm im sog. Normenkontrollverfahren (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) gerichtlich überprüfbar“.²³

Zuständig für die Klage ist das jeweilige Verwaltungsgericht. Dieser Rechtsstreit wird auch Interorganstreit genannt, weil ein Organ einer Kommune (der Jugendhilfeausschuss) ein anderes (Stadtrat bzw. Kreistag) verklagt.

²² BVerwGE 31, 263, 267; 45, 207, 209.

²³ BVerwG, Az. 5 C 30/91 vom 15.12.94; OVG Münster, Az. 15 A 1429/88 vom 16.07.91.

7.2 Verletzung der Rechte eines Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Werden Rechte eines einzelnen Mitglieds verletzt, so kann es dagegen ebenso rechtlich vorgehen wie der Jugendhilfeausschuss. Hier handelt es sich ebenfalls stets um Verfahrenspositionen, das heißt, es muss ein persönliches Recht in der Funktion als Jugendhilfeausschussmitglied verletzt worden sein. Erfolgte zum Beispiel keine ordnungsgemäße Ladung und konnte deshalb ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, in der ein Beschluss gefasst wurde, so kann das Mitglied in der nächsten Sitzung den rechtswidrigen Beschluss monieren. Darüber hinaus besteht über die genannten Wege die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen.

Ebenso verhält es sich mit Rechtsaufsichtsbeschwerde und Klage. Wichtig ist, dass das Mitglied in seiner persönlichen Rechtsposition verletzt wurde. Die gerichtliche Streitigkeit nennt man in diesem Fall Intraorganstreit, weil innerhalb eines Organs eine Einzelperson gegen das Organ klagt.

Inhaltliche Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses hingegen, die ohne Verfahrensfehler oder Verletzung von Rechtspositionen lediglich aus Mehrheiten zustande kamen, wie zum Beispiel der mehrheitliche Beschluss des Jugendhilfeausschusses, einen bestimmten Träger zu fördern, kann das einzelne Mitglied nur durch politische Diskussionen zu verändern versuchen.

8. Überblick über das Kinder- und Jugendhilfegesetz und seine Struktur

8.1 Leistungen und andere Aufgaben im Überblick

Einige ausgewählte Charakteristika

Leistungsbereich	Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	• Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII
Grundsätze	• Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden • Unterstützung bei der Klärung von Konflikten mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe • Vermittlung in Konflikten mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe • Teilnahme an (Hilfeplan-)Gesprächen • Rückspiegelung gewonnener Erfahrungswerte an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Leistungsbereich	Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	Die Aufgaben des Verfahrenslotsen gliedern sich in zwei Aufgabenbereiche 1. Unterstützung und Begleitung junger Menschen mit (drohender) Behinderung, deren Mütter und Väter sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Einzelfallarbeit. (vgl. § 10b Abs. 1 SGB VIII) 2. Einzelfallübergreifende, strukturelle Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. (vgl. § 10b Abs. 2 SGB VIII)
Grundsätze	• zu 1. Die Unterstützung erfolgt ressourcenorientiert und partizipativ unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslagen und Bedarfe der jungen Menschen sowie ihrer Familien. Beratung und Begleitung sind unabhängig und niedrigschwellig zu gestalten. Die Angebote sind inklusiv und barrierefrei auszugestalten. (vgl. § 10b Abs. 1 SGB VIII) • zu 2. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und beinhaltet insbesondere auch die Kooperation und Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren der Eingliederungshilfe. Halbjährlich erfolgt ein Bericht in dem über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere anderen Rehabilitations-trägern informiert wird. (vgl. § 10b Abs. 2 SGB VIII)
Angebotsformen	• Einzelfallbezogene Beratung und Begleitung in beratendem Setting, z. B. persönlich, telefonisch oder digital • Außensprechstunden • Informations- und Aufklärungsangebote: Bereitstellung von Informationsmaterialien, Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen für Mitarbeitende • Arbeitskreise und Gremien • Netzwerkarbeit und Kooperation: Aufbau und Pflege von Kontakten zu relevanten Akteurinnen und Akteuren (z. B. andere Sozialleistungsträger, Beratungsstellen)

Leistungsbereich	Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	• Förderung der Entwicklung junger Menschen • Befähigung zur Selbstbestimmung • Anregung und Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement (§ 11 SGB VIII) • Vertretung der Interessen junger Menschen (speziell bei Jugendgruppen und Jugendverbänden) (§ 12 SGB VIII) • Förderung der aktiven Mitwirkung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt • Hinwirkung auf eine Chancengleichheit der Geschlechter • Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderung
Grundsätze	• Orientierung an den Interessen junger Menschen • Mitbestimmung und Mitgestaltung durch sie (§ 11 SGB VIII) • bzw. Selbstorganisation in Jugendgruppen und Jugendverbänden (§ 12 SGB VIII) • Freiwilligkeit der Teilnahme • Sozialraum- und Lebensweltbezug • interkulturelle Ausrichtung • Ehrenamtlichkeit • erfahrungsorientierter, ganzheitlicher Bildungsansatz
Angebotsformen	• Arbeit in verbandlichen oder sonstigen Jugendgruppen • Arbeit in Jugendzentren/Jugendtreffs • mobile Arbeit • Projekte • Gruppenarbeit • Tages- oder Abendveranstaltungen • offene Freizeitangebote • Aktionen, Kampagnen • Freizeiten, Kurse • Reisen, (internationale) Begegnungen • Beratung • Aus- und Fortbildungsangebote für die ehrenamtliche Arbeit

Leistungsbereich	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	Unterstützung zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen • Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung • Förderung der Eingliederung in die Arbeitswelt • Förderung der sozialen Integration (§ 13 SGB VIII) • Befähigung zur selbstständigen Lebensgestaltung
Grundsätze	• Abstimmung mit Maßnahmen der Schulverwaltung, Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten (§ 13 SGB VIII) • Offenheit, Vorbeugung, Aktualität der Hilfe • Beachtung kultureller Traditionen und unterschiedlicher Sozialisationsbedingungen junger Menschen • Niedrigschwelligkeit der Angebote • ganzheitlicher Beratungs- und Hilfeansatz • Parteilichkeit • Sozialraum- und Lebensweltbezug
Angebotsformen	• Einrichtungen (Jugendcafés, -werkstätten) • Kurse • therapeutische und sonstige Dienste • Beratungsdienste – mobil oder stationär • gezielte sozialpädagogische Maßnahmen • erlebnispädagogische Angebote • aufsuchende Sozialarbeit • sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen • flankierende pädagogische Hilfen dazu (Bildungsveranstaltungen, Beratungsangebote, sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen) • Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen • Arbeit mit Schulen, Ausbildungsinstitutionen und Arbeitgebern

Leistungsbereich **Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)**
(Staatliches (§ 13 SGB VIII)
Förderprogramm)²⁴



Ziele/Aufgaben

JaS richtet sich an junge Menschen:

- die unter sozio-ökonomisch schwierigen Bedingungen aufwachsen und denen es an Unterstützung durch das Elternhaus mangelt,
- die herausforderndes Verhalten zeigen,
- mit sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind,
- mit erhöhtem Aggressionspotenzial und Gewaltbereitschaft,
- die von Radikalisierung bedroht sind,
- mit individuellen Problemen (z. B. Mobbing, Trennung/Scheidung der Eltern, Sucht, Depression),
- die von Einsamkeit bedroht sind,
- mit Versagens- oder Schulängsten,
- mit mangelndem Selbstwertgefühl etc.

Grundsätze

- Bedarfsanalyse des Jugendamts mit dem jeweiligen Schulumt im Rahmen seiner planerischen Tätigkeit (Jugendhilfeplanung)
- verbindlich vereinbarte, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule: Kooperationsvereinbarung ist Voraussetzung für die staatliche Förderung²⁵
- staatl. anerkannte/-r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge als Fachkraft (unter Berücksichtigung der Festlegungen im JaS-Handbuch ist auch eine Besetzung durch Personen mit anderen akademischen Qualifikationen im pädagogischen Bereich möglich); arbeitet direkt an der Schule mindestens eine halbe Stelle
- Dienst- und Fachaufsicht für sozialpädagogische Fachkräfte liegt beim öffentlichen bzw. freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung

Angebotsformen

- Einzelfallhilfe
- sozialpädagogische Diagnose
- Beratung, Elternarbeit, Einzelgespräche, Hausbesuche
- Krisenintervention und Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- sozialpädagogische Gruppenarbeit
- kultursensible soziale Arbeit
- Projektarbeit
- Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen und Diensten im Gemeinwesen, insbesondere beim Übergang Schule-Beruf

²⁴ Weitere Informationen zum staatlichen Förderprogramm unter <https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/jas/index.php>.

²⁵ Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 26. September 2024, Az. IV4/0113.01-3/404, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb1/2024/481/baymb1-2024-481.pdf>.

Leistungsbereich	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	• Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen • Kritikfähigkeit • Entscheidungsfähigkeit • Eigenverantwortlichkeit • Sozialverantwortlichkeit • Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen • Information • Interessenvertretung junger Menschen
Grundsätze	• Vorrang präventiver, die persönliche Entwicklung junger Menschen stärkender Maßnahmen vor prohibitiven Ansätzen • Handlungs- und Erlebnisorientierung • Überprüfung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Jugendschutzgesetz)
Angebotsformen	• Gruppenangebote • Beratung • Veranstaltungen • Projekte • mediale Angebote • Elternarbeit

Leistungsbereich	Kinder- und Jugendschutz (JuSchG, JArbSchG)
Ziele/Aufgaben	• Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen, z. B. Suchtgefährdungen, Mediengefährdungen, Gefährdungen am Arbeitsplatz • kontinuierliche Beobachtung des Arbeits- und Freizeitmarkts, der Jugendszenen und der bestehenden Jugendschutzpraxis sowie der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung
Grundsätze	Flankierung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durch Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Schutzvorschriften und rechtzeitiger Begegnung möglicher neuer Jugendgefährdungspotenziale
Angebotsformen	• Überprüfung der Einhaltung der Schutzvorschriften, auch im Bereich der Medien (Sichtung von audiovisuellen Medien, Printmedien, Tonträgern, Internet und neuer Medienformen; Beantragung von Indizierung oder Appellation gegen Alterskennzeichnungen) • Information und Aufklärung von Eltern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch Gewerbetreibenden und Veranstaltenden

Leistungsbereich	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	• Angebote an (werdende) Eltern, Erziehungsberechtigte und junge Menschen • Unterstützung bei der Erziehungsverantwortung, Vermittlung von Wissen und Stärkung der praktischen (pädagogischen) Handlungsfähigkeit • Optimierung der Erziehungssituation junger Menschen durch Stärkung des Familiensystems • Unterstützung beim Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen sowie bei der Konfliktbewältigung • Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen in Fragen der Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz und Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit • Initiierung und Stärkung von Selbsthilfe
Grundsätze	• Orientierung an den Interessen, Erfahrungen und Bedürfnissen der Familien • Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen und Erziehungssituationen • Berücksichtigung vielfältiger Familienformen • Unterstützungen der Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen • Freiwilligkeit der Teilnahme
Angebotsformen	• Familienbildung • z.B. Projekte mit Elternbriefen u. ä. • Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen • Angebote der Familienfreizeit- und Familienerholung

Leistungsbereich

**Präventiver Kinderschutz,
Koordinierende Kinderschutzzstellen –
Netzwerk frühe Kindheit**



Ziele/Aufgaben

Wichtige Anlaufstellen im Bereich des präventiven Kinderschutzes sind die Koordinierenden Kinderschutzzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) (KoKi). Um Belastungssituationen in Familien frühzeitig zu erkennen und Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, wurden in Bayern seit 2009 flächendeckend Koordinierende Kinderschutzzstellen im Verantwortungsbereich der Jugendämter geschaffen. Zielgruppen sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen. Die Leistungen des KoKi-Netzwerks sind ein unterstützendes Angebot für Eltern. Eine Inanspruchnahme erfolgt freiwillig. Wesentliche Aufgabe der KoKi-Fachkräfte ist die systematische Vernetzung der regionalen Angebote Früher Hilfen und die strukturelle Verankerung interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen auch und insbesondere in familiären Belastungssituationen.

Grundsätze

Bayern ist mit dem KoKi-Konzept und den KoKi-Netzwerken frühe Kindheit bundesweiter Vorreiter im Bereich systematischer Vernetzung Früher Hilfen für Familien in belasteten Lebenssituationen. Erprobt wurde das Konzept erfolgreich im länderübergreifenden Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ (2006-2008, Projektleitung: Universitätsklinikum Ulm). Seit 2009 werden interdisziplinäre KoKi-Netzwerke aufgebaut, gepflegt und weiterentwickelt. Eine flächendeckende Etablierung besteht bereits. Das StMAS unterstützt die Jugendämter dabei mit einem Regelförderprogramm. Informationen zum KoKi-Konzept und Förderprogramm des StMAS sowie zum länderübergreifenden Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ sind insbesondere abrufbar unter www.koki.bayern.de. Entsprechende interdisziplinäre Netzwerke werden auch im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, als zentrales Element zur Verbesserung des präventiven Kinderschutzes gesehen. So werden in § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) entsprechende verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz empfohlen und entsprechende Rahmenbedingungen hierfür festgelegt.

- Angebotsformen
- Das „Netzwerk frühe Kindheit“ organisieren, koordinieren und pflegen
 - Eltern bei der Suche nach der richtigen Hilfe vor Ort unterstützen
 - Vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowohl für die Familien als auch für die KoKi-Netzwerkpartnerinnen und -partner sein
 - Information über Unterstützungsangebote von Einrichtungen und Diensten, sowohl der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Angebote von Erziehungsberatungsstellen) als auch anderer Hilfesysteme (z. B. über Leistungsangebote von Ärztinnen und Ärzten, Gesundheitsämtern, Schuldnerberatungsstellen, Frühförderstellen, Hebammen, Schwangerenberatungsstellen) geben
 - Auf Wunsch Weitervermittlung an die entsprechenden Stellen
 - Etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnerinnen und -partnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe abbauen und unterstützende Angebote für Eltern bündeln und bekannt machen (Navigationsfunktion)

Leistungsbereich	Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen in Bayern	Bundesstiftung Frühe Hilfen 
Ziele/Aufgaben	Seit 01.01.2018 fördert die Bundesstiftung Frühe Hilfen dauerhaft die Netzwerke Frühe Hilfen und stellt die psychosoziale Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern durch den Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und -pflegern (GFB) sowie den Ausbau ehrenamtlicher Strukturen im Bereich Früher Hilfen sicher. Sie setzt damit die erfolgreiche Arbeit der früheren Bundesinitiative Frühe Hilfen fort.	
Grundsätze	Das Projekt wird derzeit mit bis zu 51 Mio. EUR jährlich vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. Es gibt dazu eine Verwaltungsvereinbarung des BMBFSFJ mit den Ländern und eine Förderrichtlinie zur Umsetzung des „Fonds Frühe Hilfen“ im Freistaat Bayern. Sie wird im StMAS in Kooperation mit dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt koordiniert.	
Angebotsformen	• Verstärkung des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitswesen in der Kinder- und Jugendhilfe bei Einbindung in die vorhandenen KoKi-Strukturen • Bereitstellung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen auf Landesebene • Förderung des Einsatzes Ehrenamtlicher in den Frühen Hilfen • Förderung von Angeboten und Diensten an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme • Regelmäßige Schulungen auf Landesebene durch das Institut für Fort- und Weiterbildung der Katholischen Stiftungshochschule München in Kooperation mit dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt • Schulungen für qualifizierte Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen durch das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt • Ausreichung der Fördermittel an die Kommunen • Koordinierung und Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen	

Leistungsbereich	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	• Hilfe beim Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie • Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie • Hilfe im Falle von Trennung oder Scheidung für Arrangements, die eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung ermöglichen • Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge • Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts für Mütter und Väter (§ 18 SGB VIII) einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen • Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie umgangsberechtigter Dritter, wie z. B. Großeltern, bei der Ausübung ihres Umgangsrechts • Hilfe bei der Klärung der elterlichen Rolle und Verantwortung
Grundsätze	• strikter Vertrauensschutz • Parteilichkeit für die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes • Freiwilligkeit • Trennen der Themen der Paarbeziehung von denen der Elternverantwortung
Angebotsformen	• Einzel-, Paar- und Familienberatung durch das Jugendamt, durch Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie Erziehungsberatungsstellen der Träger der öffentlichen bzw. freien Kinder- und Jugendhilfe • Beratung im Rahmen anderer Jugendhilfeangebote, etwa von Familienbildungs- oder Erholungseinrichtungen • Eltern-/Partnerschaftsseminare • themenzentrierte Gesprächskreise • Sonderform: Begleiteter Umgang

Leistungsbereich	Förderung der Erziehung in besonderen Familiensituationen (§§ 19, 20, 21 SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	• Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) richten sich an Eltern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen. Die Betreuung findet in einer geeigneten Wohnform gemeinsam mit dem Kind statt und schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. • Unterstützung für die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) (z. B. Krankheit), in denen der betreuende Elternteil oder beide zeitweise ausfallen. • Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII) kann gewährt werden, wenn Personensorgeberechtigte aufgrund beruflich bedingter Ortswechsel die Schulpflicht ihres Kindes nicht sicherstellen können.
Grundsätze	• Orientierung an der Situation des Kindes • Erhaltung und Stärkung der Eltern-Kind-Beziehungen • Erhaltung des familiären Umfelds des Kindes • Förderung der schulischen Integration
Angebotsformen	• Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen und sonstige betreute Wohnformen (§ 19 SGB VIII) • Hilfe bei der Betreuung und Versorgung von Kindern, ggf. durch Betreuungsperson im elterlichen Haushalt, flankierende Hilfen (§ 20 SGB VIII, ggf. i. V. m. § 36a Abs. 2 SGB VIII) • Unterstützung für eine geeignete Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Leistungsbereich	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege und Unterstützung selbstorganisierter Formen (§§ 22-25 SGB VIII i. V. m. BayKiBiG, AVBayKiBiG)
Ziele/Aufgaben	• Bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen, insbesondere Ganztagsplätzen, für Kinder aller Altersstufen. • Förderung der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, sozialen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch Betreuung, Erziehung und Bildung in verschiedenen Betreuungsformen (Art. 10-17 BayKiBiG). • Angebot altersgemischter und integrativer Erziehungs- und Betreuungsstrukturen. • Beratung, Unterstützung und Begleitung von Erziehungsberechtigten und anderen Sorgeberechtigten bei selbstorganisierten Betreuungsformen (z. B. Krabbelgruppen, Mutter-Kind-Gruppen, Schulkindergruppen) sowie Unterstützung von Elterninitiativen. • Integrative, inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß Art. 12 BayKiBiG: Inklusive frühkindliche Förderung aller Kinder, auch mit besonderem Unterstützungsbedarf.
Grundsätze	• Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab Vollendung des ersten Lebensjahres (§ 24 SGB VIII). • Bildung, Erziehung und Betreuung als gleichberechtigte Säulen (Art. 10 BayKiBiG). • Pädagogische und organisatorische Angebote müssen sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. • Mitwirkung und Beteiligung der Erziehungsberechtigten; partnerschaftliche Zusammenarbeit; Einbindung der Lebenswelt der Kinder (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG). • Pädagogische Qualifikation und Eignung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen (vgl. § 16 AVBayKiBiG). • Beratung und Unterstützung bei Konflikten, bei Familienfragen und Alltagssituationen. • Beratung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. • Kulturelle Sensibilität und Vielfalt; Berücksichtigung von Kindern mit Migrationshintergrund, Sprachförderbedarf etc. • Stärkung der Elternverantwortung, Stärkung des sozialen Umfeldes der Familie und Selbsthilfe. • Örtliche und überörtliche Jugendhilfeplanung und Bedarfsplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII (Art. 7, 8 BayKiBiG).

Kostenbeteiligung

- Die Kosten der Förderung werden vom Jugendamt getragen.²⁶
- Die Betroffenen werden u. U. an den Kosten beteiligt (Kosten- bzw. Teilnahmebeiträge).

Angebotsformen

- Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder) im Sinne Art. 2 BayKiBiG.
- Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten (Art. 2 Abs. 1 und 4 BayKiBiG, § 43 SGB VIII).
- Randzeitenbetreuung durch qualifizierte Tagespflegepersonen (vor 9:00/nach 16:00 Uhr): Qualifizierte Tagespflegepersonen können in Kitas eingesetzt werden, um Zeiten außerhalb der häufigen Kernzeiten abzudecken.
- Selbst organisierte Formen/Elterninitiativen: Förderung von Initiativen, die in eigener Verantwortung Betreuungsangebote schaffen oder gestalten.
- Ganztagsförderung: Grundschulkinder haben künftig einen Anspruch auf Förderung von mindestens acht Stunden täglich. Diese Regelung greift gestaffelt ab dem Schuljahr 2026/27 (§ 24 SGB VIII in Verbindung mit dem Ganztagsförderungsgesetz).

²⁶ Vgl. Abschnitt Wirtschaftliche Jugendhilfe

Leistungsbereich	Hilfe zur Erziehung²⁷ (§§ 27-35 SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	Hilfe zur Erziehung kann gewährt werden, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
Grundsätze	<i>Hilfegewährung als Sozialleistungsanspruch der Personensorgeberechtigten</i> Das Jugendamt versteht sich hierbei als eine am Wohl des Kindes orientierte Dienstleistungsbehörde. Es kann sich nicht über das Elternrecht hinwegsetzen und darf Hilfe zur Erziehung nicht allein auf Grundlage der eigenen fachlichen Einschätzung leisten. In diesem Zusammenhang ist das Jugendamt keine Eingriffsbehörde. Die Fachkräfte des Jugendamts gestalten ihre Beratungskontakte zu den betroffenen Familien partnerschaftlich und vertraulich. Eine Ausnahme gibt es nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls. In diesem Fall muss das Jugendamt seiner Garantenpflicht nach § 8a SGB VIII, siehe dort, nachkommen. <i>Anspruchsrecht der Personensorgeberechtigten – in der Regel der Eltern</i> Obwohl die Leistungen im Einzelnen überwiegend den Kindern dienen, haben die Personensorgeberechtigten einen Leistungsanspruch, der auch mündlich beantragt werden kann (vgl. § 16 SGB I). Die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Das zuständige Jugendamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Hilfegewährung vorliegen und ob und welche Maßnahme geeignet und notwendig ist. In Konfliktsituationen haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, sich auch ohne Wissen der Eltern beraten zu lassen. <i>Hilfeplanverfahren²⁸</i> Bei längerfristigen Hilfen zur Erziehung ist ein Hilfeplan zu erstellen. Er wird im Zusammenwirken von Betroffenen, Jugendamt und ggf. Dritten – wie etwa der Schule oder der Institution, die mit der Durchführung der Hilfe beauftragt werden soll – erarbeitet. Weitergehende Regelungen zur Hilfeplanung und den spezifischen Vorschriften zur

27 Für die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gelten vergleichbare Ziele und Grundsätze sowie ähnliche Angebotsformen; deshalb wurde hier auf eine gesonderte Darstellung verzichtet. Zu beachten ist allerdings, dass die Anspruchsberechtigung für diese Leistungen unmittelbar bei den jungen Volljährigen liegt.

28 Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt stellt den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe für die sozialpädagogische Diagnostik, Bedarfsermittlung und Hilfeplanung die Veröffentlichung „Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen, Hilfeplan und Teilhabeplan“ (abrufbar unter: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/sozialpaedagogische_hilfetabelle_hilfeplan_tilhabeplan_barrierefrei_2020.pdf) als Instrument zu Verfügung.

Hilfeplanung bei stationären Hilfen finden sich in den §§ 36-37c SGB VIII:

Zum Hilfeplanverfahren gehört

- die ausführliche Beratung der betroffenen Familien im Vorfeld der Hilfestellung,
- die Entscheidungsfindung über die geeignete Hilfeart durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- die aktive Beteiligung der Leistungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen am Hilfeprozess,
- die Festlegung über die Ausgestaltung der Hilfe, Zielformulierungen sowie die formale Bewilligung und
- die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans.

Kostenbeteiligung

Die Kosten der Hilfe zur Erziehung werden vom Jugendamt getragen. Bei teilstationären und stationären Hilfen werden die Betroffenen allerdings u. U. an den Kosten beteiligt. Dies ist Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe; siehe dort.

Angebotsformen

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Niedrigschwelliges Angebot zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und Unterstützung bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung.

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Ambulante Hilfe als Gruppen- oder Einzelangebot über einen voraussichtlich längeren Zeitraum mit Hilfeplanverfahren (§ 36, 36a SGB VIII) durch das Jugendamt zur Überwindung von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen, Förderung sozialen Lernens.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Im Haushalt der Familie ansetzende und ihr soziales Umfeld einbeziehende intensive Hilfe über einen längeren Zeitraum mit Hilfeplanverfahren (§ 36, 36a SGB VIII) durch das Jugendamt zur Stärkung der Familie in Krisensituationen (z. B. Hilfe zur Selbsthilfe, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei der Kooperation mit Ämtern und Institutionen).

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Ist eine teilstationäre Hilfe zur intensiven Unterstützung der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit. Nach Möglichkeit soll hierdurch der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie gesichert werden.

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

Die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen erfolgt vorübergehend oder dauerhaft außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie oder einem Heim bzw. einer betreuten Wohnform. Wesentliche Aspekte sind die differenzierte pädagogische und therapeutische Förderung, schulische Integration am Ort der Unterbringung und die Arbeit mit der Herkunftsfamilie.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung richtet sich vorrangig an Jugendliche, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Maßnahmen können sowohl in ambulanter als auch in stationärer Form erbracht werden.

Leistungsbereich	Eingliederungshilfe junge Menschen mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	• Eingliederungshilfe wird geleistet für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre (in begründeten Ausnahmen darüber hinaus bis max. 27 Jahre, sofern die Maßnahme vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde) mit seelischer Behinderung oder für von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen. • Verhinderung, Beseitigung, Ausgleich, Minderung oder Milderung einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung. • Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Vermeidung einer drohenden Ausgrenzung.
Grundsätze	<i>Anspruchsrecht der jungen Menschen</i> Anspruchsberechtigt sind – im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung – die jungen Menschen. Die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Das zuständige Jugendamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Hilfestellung vorliegen und ob und welche Maßnahme geeignet und notwendig ist. Eingliederungshilfe, ggf. in Verbindung mit den Hilfen zur Erziehung, wird gewährt, wenn die Hilfe geeignet und notwendig ist, um Teilhabebeeinträchtigungen auszugleichen bzw. diesen entgegenzuwirken. Die Bedarfsfeststellung gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII erfolgt in Zusammenarbeit mit einer Fachärztin oder einem Facharzt. Bei weiteren Hilfebedarfen erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern (SGB IX). <i>Hilfeplanverfahren²⁹</i> Bei längerfristigen Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ist ein Hilfeplan zu erstellen. Er wird im Zusammenwirken von Betroffenen, Jugendamt und ggf. Dritten – wie etwa der Schule oder der Institution, die mit der Durchführung der Hilfe beauftragt werden soll – erarbeitet. <i>Zum Hilfeplanverfahren gehört</i> • die ausführliche Beratung der betroffenen Familien und des leistungsberechtigten jungen Menschen im Vorfeld der Hilfestellung, • die Entscheidungsfindung über die geeignete Hilfeart durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, • die aktive Beteiligung der Leistungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen am Hilfeplanprozess,

29 Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt stellt den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe für die sozialpädagogische Diagnostik, Bedarfsermittlung und Hilfeplanung die Veröffentlichung „Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen, Hilfeplan und Teilhabeplan“ (abrufbar unter: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/sozialpaedagogische_hilfetabelle_hilfeplan_teilhabeplan_barrierefrei_2020.pdf) als Instrument zur Verfügung.

- die Festlegung über die Ausgestaltung der Hilfe, Zielformulierungen sowie die formale Bewilligung und
- die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans.

Angebotsformen

- ambulante Maßnahmen in Form von u. a. Schulbegleitung, Beratung, Betreuung und Therapie
- teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen
- Hilfe durch Pflegepersonen
- Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Leistungsbereich	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) nach § 52 SGB VIII bzw. Jugendgerichtshilfe nach § 38 JGG
Ziele/Aufgaben	• Jugendhilfe in Strafverfahren hat in den Verfahren nach dem JGG mitzuwirken oder diese Aufgaben an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe zu delegieren. Die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren haben dabei zu prüfen, ob Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder andere individuelle Unterstützungsangebote in Betracht kommen. Aufgabe der Fachkräfte ist es, die Jugendlichen und Heranwachsenden und gegebenenfalls ihre Personensorgeberechtigten im gesamten Strafverfahren zu beraten und zu unterstützen, d. h. vom Bekanntwerden der Tat bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens. • Entwicklung individueller Hilfestellungen für den betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden und ggf. seiner Personensorge- bzw. Erziehungsberichten sowie Unterstützung der Jugendstaatsanwaltschaft und des Jugendgerichts durch Anregung zu den zu ergreifenden pädagogischen Maßnahmen.
Grundsätze	• Frühzeitige Prüfung und Entscheidung darüber, ob Leistungen bzw. alternative Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aus erzieherischer Sicht geeignet sind, um auf die Jugendlichen und Heranwachsenden einzuwirken und ggf. ausreichend sind, um Strafen nach dem JGG zu vermeiden („Erziehung vor Strafe“) • Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen oder Heranwachsenden • Erforschung der Täterpersönlichkeit sowie der Umwelt- und Entwicklungsbedingungen
Angebotsformen	• Gestaltung der Mitwirkungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Verfahrensstadien, z. B. durch Förderung außergerichtlicher Entscheidungen im Ermittlungsverfahren („Diversions“) • Teilnahme an der Hauptverhandlung, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen aus pädagogischer Sicht • Unterstützung des Jugendlichen oder Heranwachsenden bei der Erfüllung von Weisungen und Auflagen der Jugendstaatsanwaltschaft bzw. des Jugendgerichts sowie deren Überwachung • Begleitung der Resozialisierung nach Vollzugsstrafen • Durchführung und Vermittlung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Leistungsbereich	Adoption (AdVermiG, §§ 50, 51 SGB VIII, §§ 189, 194 FamFG, AdÜbAG, AdWirkG)
Ziele/Aufgaben	Vermittlung von Kindern, die zur Adoption freigegeben werden, in eine ihren individuellen Bedürfnissen gerecht werdende Ersatzfamilie.
Grundsätze	Herstellung einer Eltern-Kind-Beziehung durch volle Integration in die neue Familie, verbunden mit dem vollen Status eines gemeinschaftlichen Kindes unter Aufhebung der bisherigen verwandtschaftlichen Beziehungen.
Angebotsformen	• Beratung und Hilfen für abgebende Eltern, • Abklärung der Vorgaben der abgebenden Eltern, • Abklärung der Bedürfnisse des Kindes, • Beratung, Überprüfung und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, auch im Rahmen einer Auslandsadoption, • Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung, • Gestaltung und Begleitung in der Kontakthanbahnung, • Mitwirkung im gerichtlichen Adoptionsverfahren, • Beratung und Hilfestellung auch nach der Adoption, • Hilfe und Unterstützung bei der Suche von Adoptierten und Abgebenden, • Zusammenarbeit mit Institutionen (Ärztinnen und Ärzte, Beratungsstellen, Gericht etc.) und anderen Vermittlungsstellen (auch Ausland).

Leistungsbereich	Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 89 ff, 90 ff., §§ 39, 40 SGB VIII)
Ziele/Aufgaben	• Materiell-rechtliche Prüfung von Ansprüchen auf Jugendhilfeleistungen und – in Kooperation mit den anderen Fachdiensten im Jugendamt – Gewährung von Leistungen, vor allem rechtzeitig und ausreichend • Ausgleich finanzieller Ansprüche der örtlichen Jugendhilfeträger untereinander (Kostenerstattungen)
Grundsätze	Vollzug der finanziellen und rechtlichen Auswirkungen aller Jugendhilfeleistungsbereiche in Kooperation mit den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
Angebotsformen	• Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Förderung von Kindern und der Hilfen zur Erziehung • Auszahlung von Barbeträgen • Übernahme von Kosten von betreutem Wohnen • Übernahme von Kosten zum Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege • Gewährleistung von Unterhalt während einer Unterbringung in einer Einrichtung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung • Überleitung von Ansprüchen • Feststellung von Kostenträgern • Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen usw. • Heranziehung der Berechtigten zu den Jugendhilfekosten (Kostenbeiträge, Teilnahmebeiträge) • Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen usw. • Festsetzung von Pauschalbeträgen (Art. 42 Abs. 3, Art. 43 Abs. 1 AGSG) • U. U. Refinanzierung aus Landesmitteln (BayKiBiG)

Leistungsbereich	Unterhaltsvorschuss (UVG)
Ziele/Aufgaben	Sicherstellung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Eltern.
Grundsätze	• Zahlbarmachung der Unterhaltsleistung • Heranziehung der Barunterhaltspflichtigen
Angebotsformen	• Unterhaltsvorschuss • Beratung im Hinblick auf die Realisierung anderer zustehender Leistungen

Leistungsbereich
(Wächteramt
des Staates)

Schutz bei Gefährdung des Kindeswohls, Inobhutnahme (BKisSchG, insbes. §§ KKG, §§ 8a, 8b, 42 SGB VIII)

Ziele/Aufgaben

- Optimierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes durch Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) zum 01.01.2012 sowie des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
- Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen und Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz im Besonderen unter Einbezug des Gesundheitssystems (siehe präventiver Kinderschutz, Koordinierende Kinderschutzstellen, KoKi – Netzwerk frühe Kindheit)
- Staatliche Mitverantwortung für den Schutz bei Gefährdung des Kindeswohls, fachliche Beratung und Begleitung von Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung
- Abwendung von Gefährdungen
- Beratung und Befugnis zur Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger

Grundsätze

- Geringstmöglicher Eingriff bei größtmöglichem Schutz
- Beratung, Unterstützung und Einbezug von Kindern, Jugendlichen, Personensorgeberechtigten
- Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
- Dokumentation des Vorgehens (rechtliche/fachliche Nachvollziehbarkeit)
- Lückenlose Kette der Verantwortung für den Schutz von Kindern als Aufgabe des Jugendamts, durch Vereinbarungen mit Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch freiwillige Vereinbarungen mit Schulen, Kliniken, Behinderten- und anderen Einrichtungen
- Lückenlose Verantwortungskette bei Zuständigkeitswechseln
- Kooperationsabsprachen mit anderen Akteurinnen und Akteuren des Kinderschutzes

Angebotsformen

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach dem Verfahren des § 8a SGB VIII
- Vermittlung von Hilfen/Vermittlung an dritte Stellen
- Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten
- Entwicklung eines umfassenden Schutzplans im Zusammenwirken der Fachkräfte im Jugendamt und an den Schnittstellen zu Schule, Gesundheitshilfe, Polizei und zum sozialen Umfeld
- Bei dringender Gefahr: Inobhutnahme

8.2 Fachliche Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß § 84 Abs. 1 SGB VIII legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Kinder- und Jugendhilfe vermitteln.

Der 2020 erschienene 16. Kinder- und Jugendbericht ist überschrieben mit dem Titel „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“. Der Bericht kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/16-kinder-und-jugendbericht-162238>



Im Jahr 2024 wurde mit dem 17. Kinder- und Jugendbericht ein Überblick über die Gesamtsituation der Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht. Verdeutlicht wird durch den Bericht, dass die derzeitige Generation der jungen Menschen, „die diverseste, die es je gab“³⁰ ist, aber alle jungen Menschen ein Bedürfnis nach Sicherheit und Orientierung haben.

Folglich ist die Kernbotschaft des Berichts: „Zuversicht braucht Vertrauen!“³¹ Der Bericht kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/17-kinder-und-jugendbericht-244628>



Der Jugendhilfeausschuss soll als eine seiner zentralen Aufgaben die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe verfolgen. Die regelmäßig erscheinenden Kinder- und Jugendberichte können hierzu wichtige Impulse bzw. Anregungen bieten.

³⁰ BMBFSFJ, 2025, o. A.

³¹ Ebd.

8.3 Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Betrachtet man die Jugendhilfelandchaft rein nach den gesetzlichen Vorgaben, so wird man feststellen, dass bereits hier eine Vielfalt verankert ist, die sich mit keinem anderen Bereich des Sozialgesetzbuchs vergleichen lässt. § 8 SGB I schreibt jungen Menschen und Personensorgeberechtigten im Rahmen des Sozialgesetzbuchs das Recht zu, „Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen“.

Zuständig für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind die „Kreise und die kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen“ (§ 12 SGB I i. V. m. § 27 Abs. 2 SGB I). In Bayern sind gem. Art. 15 AGSG ausschließlich die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden (Städte) örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3 SGB VIII präzisiert dies weiter:

- „(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.“

Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe wird in § 4 SGB VIII beschrieben. Sie soll insbesondere partnerschaftlich erfolgen.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

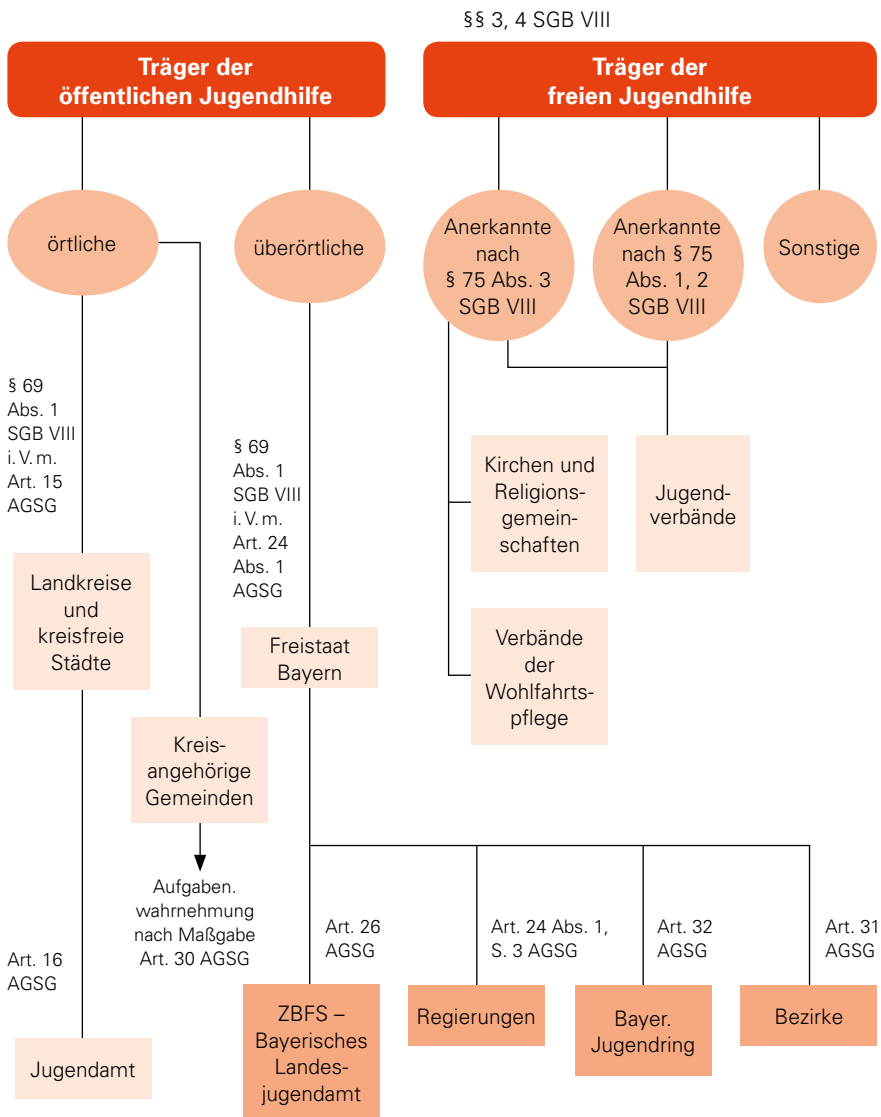


Abbildung 4: Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

9. Zuständigkeiten

9.1 Überblick über die Behördenzuständigkeiten in Bayern nach SGB VIII in Verbindung mit AGSG

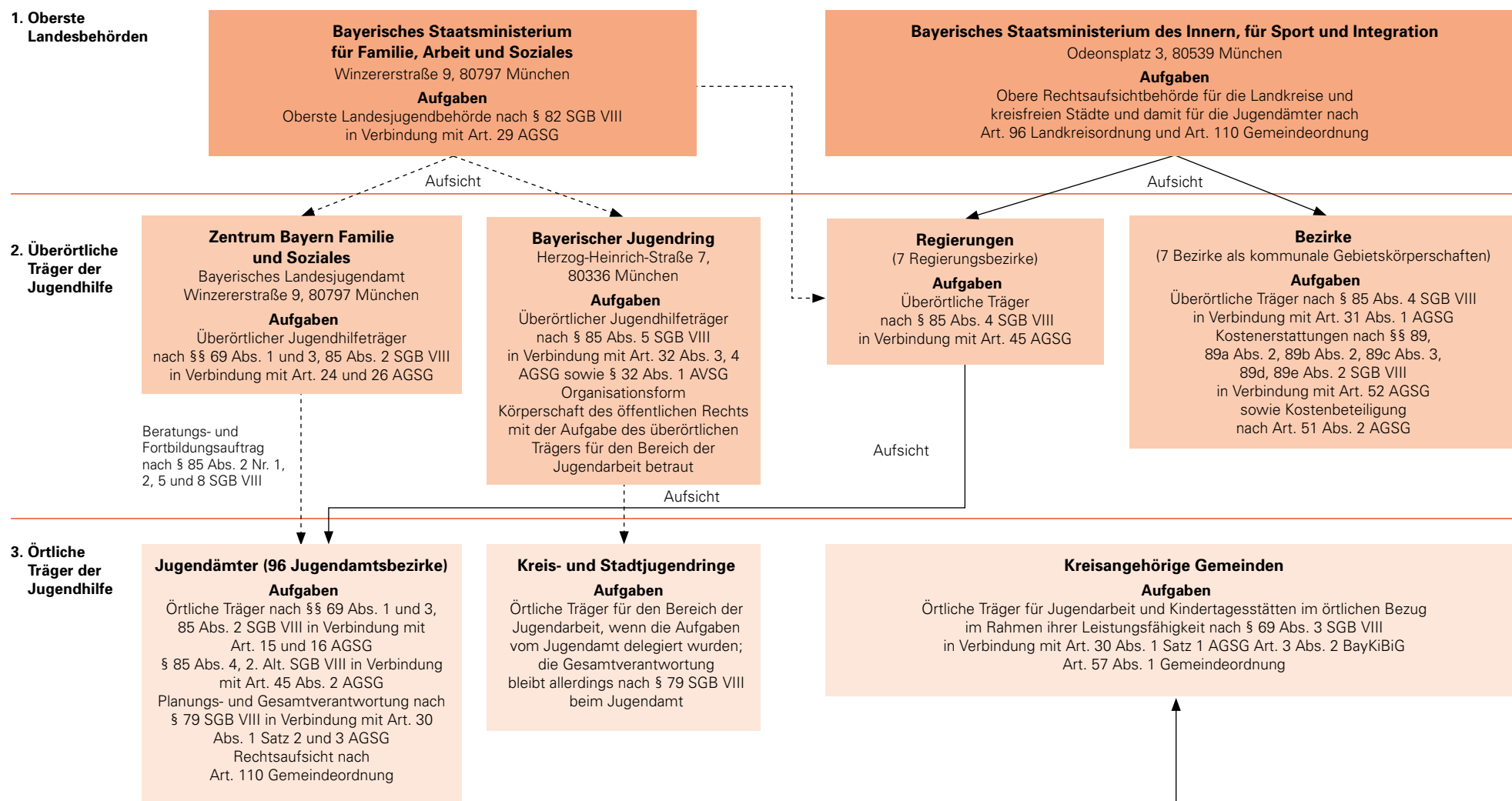


Abbildung 5: Behördenzuständigkeit im Überblick

9.2 Relevante Gesetzestexte

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

[https://www.gesetze-im-internet.de/
kkg/BJNR297510011.html](https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html)



Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) insbesondere §§ 8a, 8b, 42, 42a, 69, 71, 72a, 74, 77, 78, 79, 80 SGB VIII

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/



Jugendgerichtsgesetz (JGG), insbesondere § 35 JGG

<https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/>



Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) insbesondere Art. 15-22 AGSG

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/
Document/BayAGSG](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGSG)



Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)³²

Art. 23 Ortsrecht

Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 24 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

³² Mit „*“ gekennzeichnete Abschnitte gelten gemäß SGB VIII bzw. AGSG nicht für Jugendhilfeausschüsse.

Art. 31 Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden in ehrenamtlicher Eigenschaft gewählt. ²Ihre Zahl, einschließlich weiterer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, beträgt in Gemeinden

mit bis zu	1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	8,
mit mehr als 1 000 bis zu	2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	12,
mit mehr als 2 000 bis zu	3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	14,
mit mehr als 3 000 bis zu	5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	16,
mit mehr als 5 000 bis zu	10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	20,
mit mehr als 10 000 bis zu	20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	24,
mit mehr als 20 000 bis zu	30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	30,
mit mehr als 30 000 bis zu	50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	40,
mit mehr als 50 000 bis zu	100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	44,
mit mehr als 100 000 bis zu	200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	50,
mit mehr als 200 000 bis zu	500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	60.

³Die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einschließlich weiterer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beträgt in der Stadt Nürnberg 70 und in der Landeshauptstadt München 80. ⁴Sinkt die Einwohnerzahl in einer Gemeinde unter eine der in Satz 2 genannten Einwohnergrenzen, so ist die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern.

(3) ¹Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Gemeinde,
2. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
3. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

4. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind, ausgenommen die gewählte Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats,
5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,
6. die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde,
7. eine Landrätin oder ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde,
8. eine Kreisrätin oder ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde.

²Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

- (4) ¹Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

²Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

³Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ⁴Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. ⁵Den Eid nimmt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ab. ⁶Die Eidesleistung

entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Art. 32 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann vorberatende Ausschüsse bilden.
- (2) ¹Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen (Gemeindesenaten) übertragen. ²Auf beschließende Ausschüsse können nicht übertragen werden
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
 2. der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
 3. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68),
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70),
 6. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102),
 7. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinn von Art. 96,
 8. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88),

- 9. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters,
 - 10. die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Gemeindegebiet.
- (3) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderats, wenn nicht die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ²Soweit ein Beschluss eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (4) ¹Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist; die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen.*

Art. 33 Zusammensetzung der Ausschüsse; Vorsitz

- (1) ¹Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45)*; die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. ²Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. ³Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. ⁴Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wähler-

gruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. ⁵Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

- (2) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer *[sic]* Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. * ²Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.
- (3) ¹Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

Art. 49 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 - 1. für Wahlen,
 - 2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 50 Einschränkung des Vertretungsrechts

Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Art. 51 Form der Beschlussfassung; Wahlen

- (1) ¹Beschlüsse des Gemeinderats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) ¹Kein Mitglied des Gemeinderats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden. ²Die Haftung gegenüber der Gemeinde ist nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. ³Die Verantwortlichkeit nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

Art. 56a Geheimhaltung

- (1) ¹Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbe-

fugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Gemeinden geheimzuhalten. ²Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.

- (2) ¹Zur Geheimhaltung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Gemeinden die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. ²Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. ³Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 109 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.
- (3) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ist zu Beginn ihrer oder seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheimzuhalten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. ²In gleicher Weise hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ihre oder seine Stellvertretung zu verpflichten. ³Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete sind zu verpflichten, bevor sie mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befasst werden. ⁴Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO)³³

Art. 14a Entschädigung

- (1) ¹Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. ³Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. ⁴Der Anspruch ist nicht übertragbar.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen erhalten ferner für die nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen oder anderen Veranstaltungen folgende Ersatzleistungen:

³³ Mit „*“ gekennzeichnete Abschnitte gelten gemäß SGB VIII bzw. AGSG nicht für Jugendhilfeauschüsse.

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
 2. Selbständig Tätige können für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festgelegten Pauschalsatzes gewährt. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
 3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festgelegten Pauschalsatzes gewährt. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Nummer 2. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- (3) ¹Vergütungen für Tätigkeiten, die ehrenamtlich tätige Personen kraft Amts oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens wahrnehmen, sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie insgesamt einen Betrag von 6 400 Euro im Kalenderjahr übersteigen; mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehalts der Beamtinnen und Beamten mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen Vomhundertsatz für den in Halbsatz 1 genannten Betrag. ²Vom Landkreis veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einer ehrenamtlich tätigen Person übertragen werden. ³Der Betrag verdoppelt sich für Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs der in Satz 1 genannten Unternehmen und erhöht sich für deren Stellvertreter um 50 v.H. ⁴Bei der Festsetzung des abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit

nachweislich entstanden sind. ⁵Die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht finden keine Anwendung.

Art. 17 Kreisrecht

¹Die Landkreise können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. ²Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 18 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. ³In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

Art. 24 Zusammensetzung des Kreistags

(1) Der Kreistag besteht aus der Landrätin oder dem Landrat sowie den Kreisrätinnen und Kreisräten.

(2) ¹Die Zahl der Kreisrätinnen und Kreisräte beträgt in Landkreisen mit bis zu 75 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 50, mit mehr als 75 000 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 60, mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 70.

²Sinkt die Einwohnerzahl in einem Landkreis unter eine der in Satz 1 genannten Einwohnergrenzen, so ist die Zahl der Kreisrätinnen und Kreisräte erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern. ³Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig.

(3) ¹Kreisrätinnen und Kreisräte können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises und des Landratsamts,
2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befasst sind,

4. die Landrätin oder der Landrat des eigenen oder eines anderen Landkreises,
5. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde,
6. Kreisrätinnen oder Kreisräte eines anderen Landkreises,
7. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer kreisfreien Gemeinde.

²Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

- (4) ¹Alle Kreisrätinnen und Kreisräte sind alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. ²Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

³Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ⁴Erklärt eine Kreisrätin oder ein Kreisrat, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. ⁵Den Eid nimmt die Landrätin oder der Landrat ab. ⁶Die Eidesleistung entfällt für die Kreisrätinnen oder die Kreisräte, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zur Kreisrätin oder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurden.

Art. 27 Zusammensetzung

- (1) ¹Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin oder dem Landrat sowie den Kreisrätinnen und Kreisräten. ²Die Zahl der Kreisrätinnen und Kreisräte beträgt in Landkreisen mit bis zu 75 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 10, mit mehr als 75 000 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 12, mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 14.
- ³Art. 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- * (2) ¹Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. ²Hierbei hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. ³Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. ⁴Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. ⁵Kreisrätinnen und Kreisräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen.
- * (3) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss.

Art. 29 Weitere Ausschüsse

- (1) ¹Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden. ²Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Kreistag in der Geschäftsordnung (Art. 40)*. ³Art. 27 Abs. 2 und 3 und Art. 28 gelten entsprechend.
- (2) Ausschüsse nach Absatz 1 können vom Kreistag jederzeit aufgelöst werden.*

Art. 34 Zuständigkeit der Landrätinnen und Landräte

- (1) ¹Die Landrätin oder der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.
- ²Für die laufenden Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 1, die nicht unter Nummer 2 fallen, kann der Kreistag Richtlinien aufstellen.
- (2) ¹Der Kreistag kann der Landrätin oder dem Landrat durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. ²Das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach Art. 30 Abs. 1 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. ³Der Kreistag kann der Landrätin oder dem Landrat übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Kreistags, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Landrätin oder der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Kreistag oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Art. 42 Teilnahme- und Abstimmungspflicht; Ordnungsgeld gegen Säumige

- (1) ¹Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. ²Im Kreistag darf sich niemand der Stimme enthalten.
- (2) ¹Gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen. ²Das Ordnungsgeld fließt in die Kreiskasse.

Art. 43 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Wahlen,
 2. für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 44 Beschränkung des Vertretungsrechts

Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Art. 45 Form der Beschlussfassung; Wahlen

- (1) ¹Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) ¹Keine Kreisrätin oder kein Kreisrat darf zu irgendeiner Zeit wegen einer Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Kreistags zur Verantwortung gezogen werden. ²Die Haftung gegenüber dem Landkreis ist nicht ausgeschlossen, wenn das Ab-

stimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. ³Die Verantwortlichkeit nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- (3) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Kreistags, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

Art. 46 Öffentlichkeit

- (1) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Kreistags sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am fünften Tag vor der Sitzung, öffentlich bekanntzumachen.
- (2) ¹Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Art. 50a Geheimhaltung

- (1) ¹Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Landkreisen geheimzuhalten. ²Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.
- (2) ¹Zur Geheimhaltung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Landkreise die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. ²Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. ³Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 95 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.
- (3) ¹Die Landrätin oder der Landrat ist zu Beginn ihrer oder seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheimzuhalten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. ²In gleicher Weise hat die Landrätin oder der Landrat ihre Stellvertretung zu verpflichten. ³Kreisbedienstete hat sie oder er zu verpflichten, bevor sie mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befasst werden. ⁴Art. 3a BayVwVfG findet keine Anwendung.

Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLkrWG)***insbesondere Art. 21, 23, 37, 48***

[https://www.gesetze-bayern.de/
Content/Document/BayGLKrWG](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWG)



9.3 Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter

Art. 22 Absatz 1 AGSG legt fest, dass spätestens binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags ein neuer Jugendhilfeausschuss zu bilden ist.

Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026 sind daher Stichtag für die neu zu bildenden Jugendhilfeausschüsse. Sie müssen binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit den Bestimmungen des SGB VIII und des AGSG entsprechen.

1996 wurde vom Sozialministerium eine Mustersatzung für Bayerische Jugendämter herausgegeben.³⁴ Die fortlaufende Aktualisierung erfolgt durch das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt.

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises [der Stadt]

vom

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 697) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), [bzw. in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) erlässt der Kreistag [Stadtrat] folgende Satzung:

³⁴ Abgedruckt AllMBI S. 52, 1996; s. a. Jugendhilferecht in Bayern, Bayerisches Landesjugendamt (Hg.), Loseblattausgabe, Nr. 20 – 2; s. a. BLJA MittBl Nr. 1/1996 (jeweils mit Erläuterungen abgedruckt); auch in 2026 analog noch für das AGSG inhaltlich aktuell.

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 - 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 - 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts [der Stadtverwaltung].
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrats [der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters] von der dafür bestellten Leitung der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiterin bzw. Jugendamtsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. ²Die Zahl der beratenden Mitglieder

vermindert sich um die Zahl eins, wenn die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings [Stadtjugendrings] dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
2. ... Mitglieder des Kreistags [Stadtrats]
(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
3. ... vom Kreistag [Stadtrat] gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),
4. ... auf Vorschlag der im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag [Stadtrat] gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1-8, AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 je eine Vertretung

- der Katholischen Kirche,
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- der an.

(4) Zudem gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1-8, 9 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 je eine Vertretung (insgesamt max. drei) folgender selbstorganisierter Zusammenschlüsse

- der
- der
- der an

Sind mehr als drei selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Landkreis (der Stadt) vorhanden, so werden maximal drei Personen aus unterschiedlichen selbstorganisierten Zusammenschlüssen von den selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemeinsam vorgeschlagen.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Die dem Kreistag [Stadtrat] angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags [Stadtrats] bestellt. ²Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO (Art. 51 Abs. 3 GO) gewählt. ³Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO (Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO) erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) ¹Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag [Stadtrat] vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ²Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags [Stadtrats] abgegeben werden. ³Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ⁴Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss des Kreistags [Stadtrats] bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag [Stadtrat] gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags [Stadtrats] in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden. ²Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags

[Stadtrats] und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³Vor der Berufung der Jugendamtsleitung ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag [Stadtrat] Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag [Stadtrat],
 5. Vorberatung des Abschnitts „Kinder- und Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) ¹Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt die Landrätin bzw. der Landrat [die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister]; sie bzw. er bestimmt ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats], das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ²Abweichend von Satz 1 kann die Landrätin bzw. der Landrat [die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister] ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats] zur bzw. zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt sie bzw. er ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats] für die Stellvertretung.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ²Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei der bzw. dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. ³Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) ¹Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

¹Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) ¹Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. ²Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. ²Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) ¹Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ²Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder [Stadtratsmitglieder].
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) ¹Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) ¹Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag [Stadtrat]. ²Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] festzustellen,

2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten im Kreisgebiet [Stadtgebiet] für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

³Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) ¹An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet (Stadtgebiet) wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ²Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind, oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. ⁴Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) ¹Im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ²Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

9.4 Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags

vom 9. April 1956 in der Fassung vom 20. Februar 2020

Für die Arbeit in den Jugendhilfeausschüssen sind vor allem die Regelungen des § 34 (Jugendhilfeausschüsse), § 6 (Allgemeine Pflichten), § 7 (Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht) und § 9 (Aufwandsentschädigung) relevant.

Eine Komplettfassung steht auf der Webseite des Bayerischen Landkreistags zur Verfügung:
<https://www.bay-landkreistag.de>

10. Beratung und Unterstützung von Jugendhilfeausschussmitgliedern

10.1 Unterstützung durch eigene Organe

Die in den Jugendhilfeausschuss entsandten Mitglieder gehören größtenteils Organisationen an, wie zum Beispiel politischen Parteien oder Wohlfahrtsverbänden. Daher können sie sich auch bei den entsendenden Stellen Beratung und Unterstützung für ihre Arbeit im Jugendhilfeausschuss einholen.

10.2 ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Das Landesjugendamt ist ein Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und nimmt Aufgaben des überörtlichen Trägers wahr. Es ist ein Fachbereich des Zentrum Bayern Familie und Soziales in Bayreuth (ZBFS) und als solche dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nachgeordnet (Art. 26 Abs. 1 AGSG).

Trotz Integration in das ZBFS nimmt das Landesjugendamt die Aufgaben einer zentralen Landesfachbehörde wahr. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Unterstützung und Beratung der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, der Fortführung der Fachdiskussion auf der Basis des sich ständig weiter entwickelnden Kinder- und Jugendhilfrechts, in der Entwicklung von Hilfestellungen für die Praxis sowie der Fortbildung der Fachkräfte im Jugendhilfebereich.

Wie die örtlichen Jugendämter besteht auch das Landesjugendamt aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung.

Landesjugendhilfeausschuss

Der Landesjugendhilfeausschuss setzt sich nach Art. 27 AGSG wie folgt zusammen:

- (1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. zehn Mitglieder, die von den in Bayern wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und von den obersten Landesjugendbehörden gemeinsam berufen werden; dabei sollen die Träger entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens für die Jugendhilfe in Bayern berücksichtigt werden,
 2. zehn Mitglieder, von denen vier auf Vorschlag des Bayerischen Landkreistags, drei auf Vorschlag des Bayerischen Städtetags, zwei auf Vorschlag des Verbands der Bayerischen Bezirke und eines auf Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags vom Staatsministerium berufen werden; unter ihnen müssen drei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von Jugendämtern sein,
 3. fünf sonst in der Jugendhilfe tätige oder erfahrene Frauen und Männer, die einvernehmlich von den obersten Landesjugendbehörden berufen werden.
- (2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an
 1. ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus benanntes Mitglied aus dem Bereich der Schulbehörden,
 2. ein vom Staatsministerium der Justiz benanntes Mitglied aus dem Bereich der Justizbehörden,
 3. ein von den Landesarbeitsagenturen Nord- und Südbayern einvernehmlich benannter Bediensteter oder eine einvernehmlich benannte Bedienstete einer Landesarbeitsagentur,
 4. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts,
 5. ein von der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Staatsministerium benanntes Mitglied,
 6. der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Jugendrings, sofern er oder sie dem Landesjugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,

7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche und der Israelitischen Kultusgemeinden, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche bzw. dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird,
8. ein vom Landesbehindertenrat benanntes Mitglied,
9. ein vom Landesheimrat benanntes Mitglied.

²Leiter oder Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts ist der Leiter oder die Leiterin der Organisationseinheit „Landesjugendamt“ im Zentrum Bayern Familie und Soziales.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses müssen nach dem Landeswahlgesetz wählbar sein.
- (4) ¹Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 19 Abs. 4 und 5 sowie Art. 20 gelten entsprechend. ²Bei der Behandlung von Fragen des Jugendschutzes, der Drogenbekämpfung und -prävention sowie der Kriminalprävention im Landesjugendhilfeausschuss ist eine vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bestimmte Person hinzuzuziehen.

Verwaltung des Landesjugendamts

Die Verwaltung des Landesjugendamts gliedert sich derzeit in sechs Teams:

- **Team 1 Recht:** Allg. Rechtsfragen, Anerkennung von Vormundschaftsvereinen und freien Trägern der Jugendhilfe, Vollzug Brüssel IIb-Verordnung und Haager Kinderschutzübereinkommen, Geschäftsführung der AG Kosten- und Zuständigkeitsfragen, Förderverfahren Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“, Vergabeverfahren, Schreib- und Registratordienst, Beschaffung, Mittelbewirtschaftung, Zahlungsverkehr
- **Team 2 Prävention, Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS):** Kindertagespflege, Bewertung pädagogischer Abschlüsse nach § 16 AVBayKiBiG, Projekt JaS, Jugendmedienschutz, konfliktträchtige weltanschauliche Gruppierungen, Scientology-Krisen-Beratungsstelle

- **Team 3 Digitalisierung, Steuerung, Publikationen und Kommunikation:** Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB), Jugendhilfeplanung, Statistik, Familienbildung und -beratung, Gremien, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsentwicklung, Wissensmanagement, Digitalisierung
- **Team 4 Hilfen zur Erziehung und Inklusion:** Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII, Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“, Koordinierende Kinderschutzzstellen (KoKi)
- **Team 5 Beratung und Zentrale Adoptionsstelle:** Landesheimrat Bayern, Adoption, Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung in der Kindheit und Jugend (BMH), Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt (AOsM), Landesombudsstelle Bayern, Kinderschutzhotline Bayern
- **Team 6 Fortbildungen für Jugendämter:** Gestaltung und Koordination des landesweiten Fortbildungsangebots des Landesjugendamts für Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe

10.3 Der Bayerische Jugendring – Aufgabenübernahme des überörtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit

Auf der Grundlage von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 AGSG übernimmt der Bayerische Jugendring die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit.

In diesem Rahmen gehören zu seinen Aufgaben insbesondere die Beratung der Jugendämter zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit, die Förderung der Jugendarbeit sowie die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

10.4 Fachliteratur des Landesjugendamts

Unter <https://www.blja.bayern.de/bibliothek/> stehen die Arbeitshilfen und Broschüren des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und die Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Bestellung und als Download zur Verfügung.



Die Lieferung von Einzelexemplaren an die öffentlichen Träger und die anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern erfolgt im Rahmen der Aufgaben des Landesjugendamts nach § 85 Abs. 2 SGB VIII in der Regel kostenlos.

Neben diesen Publikationen im Eigenverlag gibt das Landesjugendamt heraus: Jugendhilferecht in Bayern. Handbuch zur Kinder- und Jugendhilfe. Lose-Blatt-Sammlung, ca. 1370 Seiten. Richard Boorberg Verlag, München, ISBN 978-3-415-02320-8, 82,00 €. Das Werk bietet allen in der Praxis der Jugendhilfe tätigen Personen eine handliche Sammlung zum gesamten in Bayern geltenden einschlägigen Bundes- und Landesrecht. Neben den gesetzlichen Vorschriften enthält es Verordnungen, Bekanntmachungen, Mitteilungen, Ministerielle Rundschreiben sowie Beschlüsse und Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses und der Verwaltung.

10.5 Mitteilungsblatt des Landesjugendamts (MittBl)

Für Jugendhilfeausschussmitglieder, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit oftmals aufgrund mangelnder Zeit auf kompakte und aktuelle Informationen angewiesen sind, bietet das Mitteilungsblatt die Möglichkeit, Fachdiskussionen mitzuverfolgen und sich über amtliche Verlautbarungen zu informieren. Das Mitteilungsblatt erscheint derzeit viermal jährlich.

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamts kostenlos.

Darüber hinaus ist der Bezug im kostenpflichtigen Abonnement möglich.

Das Jahresabonnement kostet derzeit 18,00 € einschließlich Portokosten, die Einzelausgabe kostet derzeit 4,00 € zuzüglich Portokosten. Zeitversetzt um eine Ausgabe erscheint das Mitteilungsblatt als barrierefreies PDF online unter <https://www.blja.bayern.de/broschueren/mitteilungsblatt/>.

10.6 Fortbildung

Das Fortbildungsprogramm des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt beinhaltet neben zahlreichen Fortbildungen für Fach- und Führungskräfte der Bayerischen Kinder- und Jugendhilfe auch ein spezielles Angebot für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen:

- Ein dauerhaft verfügbares *digitales* Angebot, welches kostenfrei zur Verfügung steht und sich insbesondere an neue Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen richtet, beinhaltet u. a.:
 - Rechtliche Grundlagen,
 - Zusammensetzung,
 - Auftrag und Gestaltungsmöglichkeiten der Jugendhilfeausschüsse,
 - (Selbst-)Organisationsmöglichkeiten des Jugendhilfeausschusses.
- Eine Fachtagung für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen, immer im Jahr der bayerischen Kommunalwahlen, nach der Neukonstitution der Jugendhilfeausschüsse. Dabei werden Grundlagenthemen besprochen und es besteht die Möglichkeit für Austausch.

- Bei Bedarf realisiert das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt weitere Fachtagungen für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen. Diese werden gesondert beworben.
- Als Service bietet das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt den Jugendhilfeausschüssen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Unterstützung durch seine Moderatorinnen und Moderatoren bei der Durchführung von Klausuren und ähnlichen Veranstaltungen.

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeitenden des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt gerne zu grundsätzlichen Themen des Jugendhilferechts und zu einzelnen Problemstellungen telefonisch bzw. schriftlich fachliche Auskünfte.

11. Adressverzeichnis von Institutionen in Bayern

<https://www.blja.bayern.de/institutionen-anlaufstellen/>



12. Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) (2025): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Abrufbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/17-kinder-und-jugendbericht-244628> (letzter Zugriff: 07.11.2025).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2024): Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung. 2., aktualisierte Fassung. Münster.

Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Drucksache 19/26107 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung. Berlin, BT-Dr. 19/ 27481 vom 10.03.2021. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927481.pdf> (letzter Zugriff: 08.01.2026).

Kunkel, P.-C.; Kepert, J. (2022): § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss. In: Kunkel, P.-C.; Kepert, J.; Pattar, A. K. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar (8. Auflage). Baden-Baden: Nomos, S. 626-642.

Lüders, C. (2025): Selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung. Neue Herausforderungen für die Jugendämter. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt. Mitteilungsblatt Nr. 03/2025. München. Abrufbar unter: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/mitteilungsblatt_03_2025_dvs_2_barrierefrei.pdf (letzter Zugriff: 08.01.2026).

Merchel, J. (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Grüneberg, C. (Hrsg.) (2025): Beck'sche Kurzkommentare. Bürgerliches Gesetzbuch. 84. Aufl., München: C. H. Beck.

Schön, M. (2022): § 80 Jugendhilfeplanung. In: Wiesner; R.; Wapler; F. (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Auflage. München: Beck, S. 1754-1768.

Weitzmann, G. (2022): § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung. In: Münder, J.; Meysen, T.; Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (9. Auflage). Baden-Baden, Nomos, S. 94-99.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (1995): Das Jugendamt als Dienstleistungsunternehmen. Von der outputorientierten Steuerung zum Total Quality Management. München.

13. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Der Jugendhilfeausschuss in der Kommune.	11
Abb. 2: Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses.	26
Abb. 3: Aufgabenabgrenzung zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung.	29
Abb. 4: Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Überblick.	77
Abb. 5: Behördenzuständigkeit im Überblick.	78









Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbf.s.bayern.de
V.i.S.d.P.: Dr. Harald Britze
Redaktion: Marion Dollmann, Marie Fingerhut, Claudia Flynn

6. neu überarbeitete Auflage, München 2026

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.